

Schollen
Cranenberg und sein
Stift 1902.

D. Sp. G.
1461

✓

ULB Düsseldorf



+4043 375 01

NACHFOLGER
KARL LION
KUNSTBUCHBINDEREI
DÜSSELDORF

Cranenburg und sein Stift

von

Dr. R. Scholten.

Separat-Abdruck aus dem „Clever Kreisblatt“.

Cleve 1902.

Druck von Wilh. Starck jr., Cleve.

D. Sp. G. 1461
Bw 1

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF

11, 1483



Cranenburg.

I.

Herleitung des Namens. Stadt- und Schöffensiegel. Die Trockenlegung der Brüche. Die Ansiedler. Das Deichwesen. Die älteste ehemalige Kirche.

Ueber die Herleitung des Namens Cranenburg sind gar wunderliche Ansichten zu Tage getreten. Die Einen haben das von Ammianus Marcellinus erwähnte Castra Herculis, die Andern Burginatum (op gen Born) bei Monterberg darin erblicken und glauben machen wollen, daß aus Herculesberg und Burginatum im Munde des Volkes Cranenburg entstanden sei. Andere lassen den berühmten Bataverführer Claudius Civilis oder Claas Vorger in Cranenburg geboren werden oder dort eine Zeit lang wohnen und meinen, daß ihm zu Ehren eine Burg erbaut und Claasburg genannt sei, woraus sich mit der Zeit Cranenburg entwickelt habe. Auch auf den Gedanken ist man verfallen, die sogenannte alte Burg in Cranenburg sei in Form einer Krone erbaut und Cronenburg getauft worden, und versichert dabei, in den Ehepacten zwischen Herzog Adolf von Cleve und Maria von Burgund und andern Altstücken werde die Ortschaft Cronenburg genannt.¹⁾ Noch Andere wollen wissen, der Ort sei nach einem Kranen oder Cran (grus), der dort an der Waal gestanden, benannt worden.

Allen diesen Meinungen gegenüber erscheint die eines Teschenmacher, daß Ortschaft und Land von den Cranen oder Kranichen, die sich dort in großer Zahl aufgehalten, den Namen bekommen hat, als die natürlichste. Das Cranenburger Revier war eben für Kraniche ein wahres Eldorado. Es gab dort große sumpfige, von der alten Waal bewirkte und vom ursprünglichen Reichswald eingefäumte und überschattete Sümpfe. Wie mancher Ort nach den Krähen benannt ist, so gab und gibt es auch der Kranenbroek, Kranenburg, Kranenbosch, Kranenhout gar viele.

Der Ort selbst wählte unter offenkundiger Anspielung auf seinen Namen den Kranich als Stadtzeichen. So führt gleich das älteste, noch dem 13. Jahrhunderte angehörige Stadtsiegel, das auf dem Rathhause aufbewahrt wird, zu den Seiten des großen, vieredigen Thurmes mit schwerfälligem Zinnenkamm zwei Kraniche, die Kopf und Hals emporrecken, mit der Majuskelschrift: + S. civitatis

¹⁾ Vergl. der Clevische Zuschauer 627 u. ff.

de Cranenborig. Die Schreibweise Cranenborich begegnet auch in der Eidesformel der Bürger.

Ein kleines Stadtsiegel von der Größe eines Dreimarstückes mit der Legende: + S. civitatis de Cranen... in sehr kleinen Buchstaben zeigt ebenfalls die beiden Kraniche.

Das ebenso große Schöffensiegel mit der Unterschrift: + S. commune scabin. de Cranenb., das von einer Urkunde aus dem Jahre 1318 herabhängt, hat anstatt der Kraniche zwei Sterne. Auf einem vierten, an einer Urkunde von 1308 befindlichen, aber sehr defekten Siegel von der Größe eines Zweimarstückes fehlen Kraniche und Sterne.

Die Trockenlegung der Sümpfe und Brüche um Cranenburg herum ist in das 12. und 13. Jahrhundert zu versetzen. So ist bereits 1143 die Wasserleitung bei Germenseel erwähnt, die jedenfalls zusammenhing mit der 1300 beurkundeten von Reeken nach Selem.²⁾ In demselben Jahre 1143 nahm sich Erzbischof Arnold I. von Köln der 12 Erbpächter des Germenseelschen Bruches an, das mithin um diese Zeit bereits entwässert war.³⁾ Zwischen 1167 und 1191 übertrugen diese Pächter den Zehnten dieses Bruches an die S. Martinikirche in Zuyfflich, der das Bruch von Erzbischof Anno II. geschenkt war.⁴⁾ 1227 rodeten Graf Diedrich von Cleve und Stift Zuyfflich gemeinschaftlich einen Busch und teilten Preis und Boden.⁵⁾

Die Trockenlegung und erste Kultur der Brüche wurde von den in dieser Sache geschulten Nachbarn den Holländischen „Broefers“ besorgt. Das Hauptbruch bekam deshalb geradezu den Namen „Holländerbruch“, das von einer „Holländerstege“ durchschnitten wurde. So ist 1343 Rede von Land bis zum Quergraben nach dem Holländerbruch bei Lutheje (usque ad fossam versus paludem Hollandinorum.)⁶⁾ Dadurch ist auch die Aufteilung der Brüche in Hufen oder Hüfe von je 16 holländischen Morgen begreiflich.

Zu den ersten Ansiedlern in und um Cranenburg gehörten zweifelsohne die Erbpächter der gewonnenen Hufen. Wie anderwärts werden auch hier Holländer in erster Linie zugriffen haben. Die Pächter zahlten für jede Hufe eine Mark und vier Hühner an den Landesherrn. Diesem schuldeten sie auch den kleinen Zehnten von Korn und Heu und den zehnten Denar für fremdes Vieh, das sie eintrieben. Es stand den Pächtern frei, eine Hufe zu verkaufen jedoch nicht an Persönlichkeiten, die dem Herrn mißliebige waren. Dieser war berechtigt, für den gebotenen

2) Sloet, Dorf. 278 u. Beddur Nr. 46.

3) Sloet, Dorf. 278. Die bei Sloet punktierten Stellen sind nach einer vom Original genommenen Skopie zu ergänzen singulis (annis) u. (super) hac causa.

4) Sloet, a. a. D. 321.

5) Ebenbas. 502.

6) Scholten, Cleve S. 364.

Preis die Hufe zu behalten. That er das nicht, so erhielt er vom Verkaufspreis zwei Mark. Für Abwässerung war gesorgt, Abzugsgräben in die Hauptleitung konnten die Pächter nach Bedürfnis machen. Hinsichtlich der Mai- und Herbstbeden genossen sie eine bestimmte Freiheit.⁷⁾

Die Colonen in Cranenburg hatten mit denen von Calcar dieselben Bruchrechte. Im Jahre 1294 waren diese bereits so festgelegt, daß die Erbpächter des Tillerbruches kurzer Hand derselben Rechte versichert werden konnten.⁸⁾ Am 18. Januar 1323 ist neben den Heimräten eines Bruchrates in Cranenburg gedacht.⁹⁾

Mit einem bösen Uebelstande hatten die Erbpächter der Brüche in und um Cranenburg zu rechnen. Es gab kaum ein Gebiet, das den Verheerungen durch Hochfluten und Eisgänge so ausgesetzt war wie dieses. Schutz durch Auf- führung von Dämmen und Deichen war deshalb dringendst geboten. Die nahegelegenen Ortschaften zwischen Maas und Waal, von denen manche um 1300 einer geregelten Deichschau (regimen vulgare aggerum) sich erfreuten,¹⁰⁾ konnten als Muster dienen. Graf Dietrich von Horn war es bekanntlich, der als zeitiger Herr von Stadt und Land Cranenburg am 3. Februar 1343 eine Deichordnung erließ. Das Recht, den Deichgräben zu ernennen, hatte er sich und seinen Rechtsnachfolgern vorbehalten, den Colonen jedoch eingeräumt, am S. Peterstage (22. Februar) in der Kirche zu Cranenburg die Wahl von sieben Heimräten vorzu- nehmen und zwar zwei für die langen Hufen und je einen für die kurzen Hufen, für die von der hohen Straße zwischen dem Mienhoffischen Felde und der Straße nach Groesbeef gelegenen, für die aus dem nedersten Bruch, für die von Germenseel und für die von Wyler. Die Schautage waren zeitig in den Kirchen zu Cranenburg und Wyler zu ver- kündigen. Im Juni 1364 am S. Odulphustage gab Herzog Eduard von Geldern eine Handfeste für die Düffelt'sche Schau.¹¹⁾

Trotz dieser Deichordnungen waren Streitigkeiten un- ausbleiblich. So hatten am 1. April 1404 der Clevisch gräfliche Rentmeister Propst Wessel Swartcop und Drost Dietrich Smülling in einem Streit über die Unterhaltung des „Goedyck“ von Germenseel bis zum Dorfe Zufflich zu schiedsrichten, und am 15. März 1426 vereinbarten mit Belieben des Herzogs von Cleve das Kirchspiel Zufflich und die Beerbten von der Düffelt und Nymegen die Wieder- herstellung des durchbrochenen Dammes an der „Putkuyp“, unten in einer Breite von 75, oben von 25 Fuß. Gelegent- lich wird bemerkt, daß der neue Banndeich durch Poelwyt,

7) Bede = Bitte, urspr. ein angemommenes Geschenk, später eine fest- stehende Abgabe.

8) Annal. 50, 97 u. 123.

9) Cloet, Bedbur Nr. 64.

10) Scholten, Grafenthal a. versch. D.

11) Register der Urkunden im Pfarrarchiv zu Cranenburg.

Lunsbroeck u. s. w. 1426 und 1432 durch das Kapitel von Zufflich gelegt sei.

Bei allen Maßregeln hatte das Cranenburger Gebiet nach wie vor namentlich von Rückstauwasser viel zu leiden. Die Wasserjahre von 1565¹²⁾, 1571, 1651 und 1784 sind allbekannt. Mehr als ein Mal wurde die Kirche in Cranenburg fünf bis sechs Fuß hoch unter Wasser gesetzt. Kupferne Tafeln in derselben gaben ehemals die Höhe des Wasserstandes in den verschiedenen Jahren an. Die Pfarr- eingefessenen wußten schließlich nicht anders sich zu helfen, als die Kirche, so sehr sie dadurch auch entstellt wurde, im Innern anzuhöhen. Recht verderblich erwies sich bei diesen Gelegenheiten die von Nymegen auf der Grenze gemachte Schleuse (Schutlaken), indem diese zur Zeit der Not nicht geöffnet wurde. In Folge eines Vergleiches wurde sie 1771 beseitigt.¹³⁾ Eine gründliche Abhilfe wurde erst durch den Querdamm geschaffen, der 1855 durch das Bylmermeer bis zum Höhenzuge hauptsächlich in Folge der Bemühungen des Dr. Wilhelm Aenz von Cleve gelegt wurde.

Für die Ansiedler, deren Zahl nach und nach größer wurde, mußte für eine Kirche gesorgt werden. Diesem Bedürfnis hat weder die jetzige Kirche noch auch deren ältester Theil, das südliche Seitenschiff gedient, denn letzteres stammt erst aus der ersten Hälfte des 14., erstere aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Für die Ansiedler muß eine ältere, wenn auch kleine Kirche vorausgesetzt werden. Eine solche ist auch tatsächlich bezeugt. Am 14. Februar 1311 gab nämlich Graf Diederich IX. (1310—1347), Sohn von Diederich VIII (1275—1305) und dessen zweiter Gemahlin Margarethe von Riburg, Halbbruder seines Vorgängers Otto (1305—1310), zu erkennen, daß sein Großonkel Diederich Luff (auch Lubo, Lovo genannt), Sohn von Diederich VI (1202—1260) und der Hedwig von Meissen, an die Pfarrkirche in Cranenburg (ecclesia parochialis in Cranenberch) für den zeitigen Pfarrer in derselben (investitus dicte ecclesie) jährlich 12 Malter Roggen, monatlich ein Malter, aus den Gefällen des Schlosses (de redditibus castri de Cranenberch) vermacht, und sein Vater dieselben auch jährlich gegeben habe. Die Stiftung, die eine Zeit lang nicht erfüllt sei, stelle er seinerseits neu wieder her mit der Maßnahme, daß der Pfarrer wöchentlich zwei Messen mit Vigilie und Communion lese, insbesondere für die Seelenruhe seines Großonkels, seines Vaters und Halbbruders, seiner Mutter und Gemahlin. 4)

12) Frost vom 17. Dec. 1564 bis 25. Febr. 1565. Gisingang mit Hochwasser über alle Dämme an beiden Seiten des Rheines. In Lent, Nymegen gegenüber, 17 Häuser weggerieben, 14 Tage lang Hochwasser.

13) Schütte, msc. S. 101.

14) Lacomblet, Art. III, 99. Die Abschrift im Copiar des Pfarrarchivs (ex vetusto registro dni. de Horn descripta) hat nicht Cranenberch, sondern Cranenborgh.

Wann Diederich Luff die Stiftung für die Pfarrkirche gemacht hat, gibt die Urkunde wenigstens annähernd an. Der Graf hebt nämlich rühmend hervor, daß sein Vater der Stiftung nachgekommen sei. Sie muß demnach längere Zeit vor dem Tode des letztern, also vor 1305 gemacht sein. Dies geht auch aus einer Urkunde vom 13. April 1297 hervor, worin Graf Diederich VIII bekennt, daß zwischen ihm und seinen Vorgängern auf der einen und dem Kapitel von Zufflich auf der andern Seite Differenzen vorhanden wären und zwar hauptsächlich darüber, daß das Kapitel Grund und Boden sowohl des Schlosses als auch der Stadt Cranenburg selbst sowie die Hälfte des herumliegenden Bruches als Eigentum beanspruchte, ferner über die Neuländereien und den Novalzehnten dieses Bruches und über den Wald Brachene, in gleicher Weise auch über das Patronatsrecht der Pfarrkirche von Cranenburg (similiter de jure patronatus et parochie ecclesie de Cranenborch) und über gewisse andere Dinge. Wenn gleich er nun auch dem Kapitel kein Recht zuerkenne und seinen Behauptungen und beigebrachten Schriftstücken keinen Glauben beimesse, so überlasse er dennoch Gott zu Ehren und zum Heile der Seelen und nicht weniger zum Ersatz von Ungerechtigkeiten, wenn solche etwa von ihm und seinen Vorgängern der S. Martinikirche in Zufflich zugesügt waren, dieser Kirche den Novalzehnten des ganzen Zufflicher Busches, sobald der Wald (nemus, quod dicitur Seflikerbusch) gefällt und Grund und Boden kultiviert sei. Und damit dieses sein Vorhaben nicht vereitelt werden möchte, gestatte er, den beiden Parteien gehörigen Busch zu verkaufen und den Erlös unter beide gleichmäßig zu verteilen. Ebenso solle der kultivierte Boden geteilt und jeder Teil durch Gräben abgegrenzt werden. Die Colonen in dem Neuland seien als Bürger von Cranenburg in Weise anderer außerhalb der Stadt wohnenden Bürger anzusehen (coloni vero . . . erunt oppidani in Cranenborg more aliorum oppidanorum extra dictum oppidum habitantium), nichts destoweniger jedoch dem von ihm in Zufflich bestellten Richter unterstellt. Alle Bewohner in den Neuländereien sollten wie die in Germenfeel Pfarreingesessene der Kirche in Zufflich sein, diejenigen aber, die in Schalepas und Hogelant Wohnung nehmen, sollen mit den im Bruch nach Cranenburg hin wohnenden rechtlich als Parochianen zur Kirche von Cranenburg gehören. Außerdem, heißt es in der Urkunde weiter, übertragen wir nicht nur als Entschädigung für etwa getanenes Unrecht, sondern auch für unser Jahrgedächtnis in der Zufflicher Kirche eben dieser Kirche unsere Güter nebst allem Zubehör in Germenfeel, die Henricus dictus Vail (soll wohl Vail heißen) innehat, mit der Maßnahme, daß die bei dem Jahrgedächtnis persönlich anwesenden Capitularen die Früchte teilen sollen. Auch soll die Kirche die Zehnten in Bergen frei genießen. Die Novalzehnten des Zufflicher-

büchses treten wir derselben ab bis zur großen Wasserleitung und Wylermeer. Die hohe Gerichtsbarkeit in Zyfflich verbleibt wie von Altersher dem Grafen, die niedere gehört ihm in Folge einer Schenkung des Stiftes. Das Patronat über die Kirche in Cranenburg, das ihm eine Zeit lang streitig gemacht sei, stehe fortan laut Briefen des Zyfflicher Stiftes widerspruchslos dem Grafen zu. Das Recht im Wylermeer zu fischen verbleibt dem Kapitel. Mit diesem Vergleiche, der bisher nicht gedruckt und deshalb ausführlich mitgeteilt ist, gab sich das Kapitel zufrieden und entsagte allen Klagen und Ansprüchen.¹⁵⁾

Auch diese Urkunde beweist, daß Cranenburg eine eigene Pfarrei nebst Kirche bildete, deren Grenzen nach Zyfflich noch nicht bestimmt waren, und daß Cranenburg die Kirche geraume Zeit vor 1297 besaß, da ihr Patronatsrecht mit zu den streitigen Punkten zählte, die seit langer Zeit zwischen den Grafen und dem Zyfflicher Kapitel geschwebt hatten.

Diese ehemalige Kirche gehörte zweifelsohne mindestens der Mitte des 13. Jahrhunderts an und war wohl eine einfache romanische Basilika, wie sich solche früher in den Clevischen Dörfern überhaupt befanden. Sie stand an derselben Stelle, wo die heutige sich erhebt, denn am zweiten Tag nach Allerheiligen 1308 trugen die Kirchmeister von Cranenburg (*ecclesie in Cr. provisosores*) an den Commanneur von S. Johann in Nymegen einen Zins von 20 Schild aus Behausung am Kirchhofe auf.¹⁶⁾

II.

Die Stadterhebung, ihre Befestigung und Burg.

Die Frage, wann und durch Wen die Ortschaft Cranenburg zur Stadt erhoben ist, hängt mit der Frage nach dem Alter der dortigen ehemaligen Burg und ihrem Erbauer zusammen. Die neue Burg lockte offenbar, von den Burgbeamten abgesehen, neue Ansiedler an und beschleunigte auch auf Seiten des Erbauers die Erhebung des offenen Ortes zur Stadt. Nun beanspruchte, wie mitgetheilt ist, im Jahre 1297 das Kapitel in Zyfflich den Grund und Boden, worauf sowohl die Burg als auch die Stadt Cranenburg erbaut war, als sein Eigenthum. Dieser Anspruch zählte zu den ersten Differenzpunkten zwischen Stift und Landesherrn. Deshalb liegt die Vermuthung nahe, daß Burg und Stadt nicht lange vor 1297 erbaut sein werden. Nach der erwähnten Urkunde vom J. 1311 war

15) Copiar H 5. Am Schluß der Copie die Bemerkung *Plenis sigillis subimpendentibus signata.*

16) Scholten, Cleve 362.

es aber Diederich Luff, Sohn vom Grafen Diederich VI. von Cleve, Großonkel vom derzeitigen Grafen Diederich IX., der aus den Gefällen der Burg dem Pfarrer von Cranenburg eine Jahresrente von 12 Malter Roggen verschrieb. Deshalb sollte man meinen, daß eben dieser Diederich Luff die Burg erbaut und, um das Zufflicher Kapitel, dessen Ansprüche ihm nicht unbekannt sein konnten, von Bornherein zufrieden zu stellen, die Rente aus der Burg verschrieben hat. Es fragt sich dann nur, wie Diederich Luff an Cranenburg gekommen ist, ob als Schirmvogt des Stiftes in Zufflich oder in Folge einer Belehnung. Für die erste Annahme könnte man etwa geltend machen, daß das Stift nur die Hälfte des Bruches um Cranenburg beanspruchte, indem es die andere Hälfte den Clevischen Grafen für die Schirmherrschaft, die sie thatächlich ausübten, abgestanden haben mag. Für die zweite Annahme spricht die konstante Bezeichnung „Burg, Stadt und Land von Cranenburg,“ die eben auf ein Lehn hinweist.

Thatächlich bekam Graf Diederich VIII. vom Könige Rudolf von Habsburg am 4. Juli 1290, als er dessen Nichte Margaretha von Riburg zu Erfurt heirathete, Cranenburg, das zweifelsöhne dem Reichswalde abgewonnen ist, als Reichslehn. Als solches wird es irgendwie eine Zeit lang in die Hand des Diederich Luff gekommen sein, bis Graf Diederich VIII. seine Tochter Jmgardis, die er aus seiner ersten 1276 geschlossenen Ehe mit Margaretha von Gelbern hatte, um 1300 an den Wittner Gerhard von Horn, Herrn von Parwis, verheirathete und diesem Stadt und Land von Cranenburg als Unterpfand für die Aussteuer setzte.¹⁾ Von Gerhard von Horn, der 1330 starb, kam das Pfand an dessen erstgeborenen Sohn Diederich, der sich am 20. April 1343 mit seinen Brüdern Johann, Wilhelm, Otto, Everhard und Gottfried (letzterer kehrte 1350 aus dem Ausland zurück) im Beisein der Mutter im Kloster zu Bedburg bei Cleve auseinander setzte²⁾ und am 9. Juni 1348 seinem Onkel Graf Johann von Cleve von dem Pfandschilling auf Cranenburg im Falle der Ablösung 2300 Florin abzukürzen versprach.³⁾ Als nun Graf Johann 1368 ohne Leibeserben gestorben war, erschien unter den Prätendenten der Grafschaft auch Diederich v. Horn, besetzte Cranenburg und bemächtigte sich der Schlösser in Cleve und Orsoy und verlangte von der Stadt Cleve Aufnahme und Huldigung. Als diese jedoch dem Grafen Adolf von der Mark ihr Thor öffnete und mit der ganzen Ritterschaft huldigte, verließen die von Parwis die Burg in Cleve. Auch die von Arkel zogen ab. Beide stützten jedoch, von Herzog Eduard von Geldern unterstützt, dem Grafen Adolf Fehde. Dieser hatte sich inzwischen vom Kaiser mit Cleve belehnen lassen und ver-

1) Gort v. d. Schuren, Ausg. Scholten, S. 56 u. 203.

2) Lacombet, Art. III., 387.

3) Lacombet, III. Art. 458.

glich sich zunächst mit den von Arkel.⁴⁾ Zwischen ihm und Diederich von Horn schiedsrichtete Herzogin Johanna von Luxemburg, Markgräfin des h. Reiches, in Abwesenheit ihres Gemahles am 6. December 1370 zu Brüssel dahin, daß Diederich, der mit Katharina Verthout, Erbin von Duffele und Ghele in Brabant verhehelicht war, dem Grafen Adolf Burg, Stadt und Land von Cranenburg für 37 000 Goldschild auszuliefern habe.⁵⁾ Damit verschwindet die Familie von Horn aus der Clevischen Geschichte. Nach dem Staatsarchiv in Düsseldorf wurde Cranenburg 1394 neuerdings dem Clevisch gräflichen Rentmeister und Kanonich in Zyfflich verpfändet.

Am 1. Mai 1392 trug Graf Adolf von Cleve dem Erzstifte Cöln seine Schlösser in Cranenburg und Cleve als Lehn auf. Am 22. Mai 1426 bestätigte Herzog Adolf, daß er nach dem Tode seines Vaters 1392 die Cölnischen Lehen Land, Burg und Stadt Cranenburg von Erzbischof Friedrich III. von Saarwerder empfangen habe.⁶⁾ Graf Adolf beabsichtigte, seiner Gemahlin Margaretha v. Berg „Land und Schloß von Cranenburg und die Zehnten in Hanfelaer und Hönnepel“ als Leibzucht zu geben, verließ ihr jedoch schließlich das Schloß Monterberg.⁷⁾

Ist Diederich Luff der Erbauer des Schlosses und Lehnsbesitzer von Cranenburg gewesen, dann hat der Ort es ihm und seinem Einfluß wohl zu verdanken, daß er unter Graf Diederich VIII. zwischen 1275 und 1305 zur Stadt erhoben worden ist. Nehmen wir die Bestätigung der ihr verliehenen Privilegien vom 12. November 1340, so gelangen wir zu demselben Ergebnisse. Graf Diederich IX. von Cleve und Diederich von Horn, als Pfandinhaber Herr von Cranenburg, bestätigten der Stadt alle diejenigen Freiheiten und Gewohnheiten, die sie von ihren Vätern und Vorfvätern, wie sie selbst sich ausdrücken, verliehen bekommen und bisher gehabt hat. Will man den Ausdruck Vorfväter auch nur in etwa urgieren, dann ist Cranenburg mindestens während der Regierung Diederich VIII. mit Stadtrechten bewidmet worden. So viel steht urkundlich fest, daß Cranenburg 1297 und 1294 als Stadt anerkannt war. Im erstgenannten Jahre wurden den Colonen des Zyfflicherbüches dieselben Rechte zugesichert, die die übrigen außer halb der Stadt Cranenburg wohnenden Bürger genossen und im letztgenannten die Erbpächter des Tiller Bruche auf die Rechte der Städter (oppidani) in Calcar und Cranenburg hingewiesen. Wie Calcar so muß demnach auch Cranenburg schon längere Zeit vor 1294 zur Stadt erhoben worden sein, da deren Rechte als bekannte vorausgesetzt werden.

4) Gert v. d. Schuren, S. 66—68.

5) Lacombet, Art. III. 706.

6) Ebendaf. 998. N. 3 Lacombt, IV., Seite 209.

7) Gert v. d. Schuren, S. 70.

Cranenburg erhielt dieselben Privilegien, die Cleve 1242⁸⁾ erhalten hatt. Die Clever Stadterhebungs-Urkunde hat offenbar als Vorlage gedient, denn hier wie dort dieselben Rechte in derselben Reihenfolge. Stimmt hier und da ein Ausdruck nicht, so ist das der mangelhaften Uebersetzung zuzuschreiben, die zudem in einer schlechten Abschrift Teschenmacher vorgelegen hat.⁹⁾

Die Rechte selbst sind diese:

1. Stirbt ein Bürger, so fällt sein Erbe an den nächsten Verwandten. Meldet sich kein Erbe, nimmt der Amtmann dasselbe auf ein Jahr und 6 Wochen in Verwahr. Tritt inzwischen kein Erbberechtigter auf, fällt dasselbe dem Landesherrn anheim.
2. Legt Jemand an einem Mittwoch,¹⁰⁾ Freitag, Sonntag oder hohen Feiertag gewaltsame Hand an einen Andern, verbüßt er dem Herrn 27 Schilling Clevische Münze, an einem andern Tage 3. Verwundet Jemand einen Andern mit einem Schwert, einer Lanze, einem Messer oder tödtlichen Instrument, verbüßt er 100 Schilling. Wer Jemanden Hand oder Fuß abschlägt oder tödtet, soll dasselbe erleiden¹¹⁾ und die Hälfte seiner Habe verlieren.
3. Alle Kaufleute von Cranenburg, die den Rhein auf- und abfahren, genießen an den Clevischen Zollstätten Orsoy, Griethausen, Hüffen und Rhmegen Zollfreiheit.
4. Niemand darf ihre Person oder ihr Gut arrestieren. Wer etwas gegen dieselbe hat, soll in der Stadt Cranenburg sein Recht suchen und bekommen.
5. Wird ein Bürger außerhalb unsers Landes verlegt, den werden wir nach Vermögen vertheidigen.
6. Bürger, die die Jahrmärkte besuchen, sind im Clevischen Gebiete zollfrei.
7. Niemand darf als Bürger aufgenommen werden, wenn er nicht 8 Tage geprüft ist. Eigenleute von uns oder unsern Ministerialen können nur mit Einwilligung ihrer Herren angenommen werden.
8. Die Bürger verpflichten sich das Land gegen feindliche Anfälle zu vertheidigen und, wenn nöthig, sechs Wochen lang auf eigene Kosten innerhalb der Clevischen Landen auszuziehen¹²⁾
9. Sollte ein Sohn von uns Ritter oder eine Tochter verheirathet werden, kommen sie mit einer geziemenden Gabe uns entgegen.
10. Deshalb verleihen wir ihnen Wasser und Weide.¹³⁾

8) Sacomblet, Urk. II., 265.

9) Cod. diplom. Nr. 24.

10) Der Clevische Brief hat statt Mittwoch den Samstag.

11) „Soll dasselbe erleiden“ steht bei Cleve.

12) Hier omme hebben sy (T. wy) gelaeft onse land tegen onse vyanden helpen beschermen ind op oir selfs cost sess weken, oft't ryckte, binnen onse palen (T. in op ons selfs cost des laken offs rycks binnen onse palen)

13) Waeromme wy oen vrylich verleenen water ind weide (T. verleenen wair ind welckx.)

11. Wer das Bürgerrecht gewonnen hat, mag nach einem Jahr und sechs Wochen mit Hab und Gut ausziehen oder bleiben.
12. Von den Bauplätzen (Hoffstätten) sollen die Bürger in Brabantischem Geld, wie es sich gebührt, bezahlen.¹⁴⁾
13. Zum Frommen der Stadt stellen wir einen Richter an, Witschöffen hingegen wählen die Bürger nach ihrem Willen.¹⁵⁾

Herzog Johann bestätigte der Stadt am 9. Oktober 1481 alle Freiheiten und Rechte, die sie von den Zeiten des Grafen Diedrich an bekommen hat. „Vom Grafen von Horn hat selbige (Stadt Gr.) Privilegium wegen des 12. Pfennig-Abschuß-Geldes bekommen, so aber in Kriegszeiten abhanden und bei Ausplünderung des Rathhauses verloren gegangen sein soll.“

„Wegen Einhebung des 12. Pfennigs-Abschußgeldes ist die Stadt a seculis nach Anweisung der alten Stadtrechnungen dergestalt fundirt, daß von allen in Stadtsfeldmark oder Scheffenthum gelegenen Ländereien, und worüber im Scheffenthum ein Kauf ergeht und das Geld nicht wirklich im Scheffenthum verbleibet, sondern ein auswärtiger Käufer, wenn er gleich im Clevischen wohnt, davon profitirt, der 12. Pfennig erlegt werden müßte, worüber gleichwohl jetzunter disputirt werden will, und daß solches auf die Einheimischen zu extendiren, besser, wie geschehen, annoch bewiesen werden müssen.“

„In anno 1417 von Herzog Adolfs privilegium wegen der Bier-Accise.“¹⁶⁾

Wie die Original-Stadt-Erhebungsurkunde, vermißt man auch die Stadtrechte von Cranenburg, selbst in spätern Abschriften. Ein Bruchstück von einer Hand des 16. Jahrhunderts befindet sich auf der Innenseite des pergamentenen Umschlages um das Bürgerbuch im Staats-Archiv zu Düsseldorf, das anhebt mit den Worten „Dit is dat bueck, daer inne bescreven staen die borgers der stat Cranenborych worden syn“ und die Aufnahme der Bürger von 1400 bis 1733 enthält. Danach mußten für das Bürgerrecht 4 alde franckrickxe schilden, doch op genaden des borgemeisters, und 10 huddregers, diewelcke den borgemeister, schepen und raede ver-

14) Item sollen ons borcher geven van oen hoffsteden . . . op syn tyd (?) te betaelen by Brabansch (T. Item sollen ons borch geven . . . op syne appointe betaelen by Brab.) Velle Klarheit bringen Annalen das hst. Vereins, 28 u. 29 S. S. 16: Nota. Registrum in Cranenborgh tenet, quod de areis adhuc limitandis, que 140 pedes in longitudine et 44 pedes in latitudine capient sicut de areis ab antiquo limitatis so.vent 7 denarios et 2 pullos. Die Clever zahlten 2 Gühner u. 6 Cöln. Denar, die in Caslar u. Cranenburg 6 Penn. guys gelts, daervoer men pleget te nemene 7 brabantsche.

15) Ind sy sullen de mytschepen (conscabini) kiesene de sua voluntate (T. ind sy sullen den myt schepen kiesene de sua voluntate).

16) Uppdat. Register msc. aus der Zeit von 1720 bis 1740 unter Cranenburg (im Besitz des Verfassers).

vallen wesen sullen, erlegt werden. Unmündige Bürgerfähne zahlten ein Viertel Wein (oick alle, die also borger worden und unmündige soens hebn, sal men myt eyn verdell wiens borgers maiken.) Jeder hatte bei der Aufnahme der vryer stat van Cranenborich zu schwören, ihr treu und hold zu sein. Müller und Müllersknecht hatten zu beschwören, daß sie nach bestem Wissen ihres Amtes walten und nicht mehr als ein Zwanzigstel „molsteren“ d. h. nicht mehr als den zwanzigsten Theil Mehl für ihren Lohn nehmen wollten, der Empfänger, daß er der Stadt Begegeld gewissenhaft erheben und an den Rentmeister abliefern wolle.

Die Ernennung des Richters hatte der Graf sich vorbehalten und eximierte 1297 die Suboppidanen in Zysflicherbuch von dem Richter und unterstellte sie dem Richter in Zysflich (vergl. Cap. I. Die Wahl des Magistrates, der jedenfalls, wie auch in Cleve, aus Bürgermeister, 7 Schöffen und 4 Räten, einschließlich Rentmeister, und dem geschworenen Stadtboten bestand, überließ er der freien Wahl der Gemeinde.

1308 fungierten Jordan von Wilre als Richter, Gisbert, Berthasohn, und Nicolaus Vos als Schöffen, 1318 die drei Schöffen Arnold Steck, Johann Brouwer und Diedrich Wiersohn, 1319 Johann Lecker, Official des Herrn Joh. von Horn, als Richter, Diedr. Scardenberg, Joh. v. Deyle und Gottfried Bry als Schöffen.¹⁷⁾ 1321 Albert von Loet, Heinrich Berthasohn, Johann v. Deyle, 1322 Albert v. Loet und Otto Pyec, 1323 Heinrich von Kunc als Richter, Gerhard Coet und Jakob Coep als Schöffen, 1327 Heinrich von Wilre als Richter, Arnold Nollenbry, Diedrich v. Bredenvater und Hermann Bluyster als Schöffen, 1342 Ysebrant v. Lent als Richter, Arnold v. Mauderich und Gerhard von den Poel als Schöffen, 1343 Ywan de molener und Gerhard v. d. Poel, 1345 Diedrich von Groesbefe als Richter und Johann Scoute und Jacob Coep als Sch., 1476 alle 7 Schöffen: Wilhelm Scardenberg, Heinrich Smyt, Johann Lueb, Peter Cluyt, Johann Paep, Johann Gruter und Johann op en Luythe.¹⁸⁾ 1447 Juli 22. waren Bürgermeister, Schöffen u. Räte auf dem Walle, der von der Bloet zur Galgenstege geht, und würden mit der Gegenparthei eins, daß dieser Wall eine gemeine Straße sein solle, die Niemand beschweren dürfe.¹⁹⁾

Um 1720 heißt es von der Magistratswahl, daß sie seit vielen Jahren nicht mehr exerciret, sondern Bürgermeister, Schöffen und Rath vom Landesherren annue angesetzt und befähigt worden.“

Die Stadtanlage war ursprünglich als eine kleine vorgefene. Der Ort lag eben in Mitten zweier weit günstiger gelegenen Städte Nymegen und Cleve, wovon letztere im

17) Cloet, Veddur Nr. 59.

18) Vergl. ausführlicher Scholten, Cleve 362 u. ff.

19) Bürgerbuch im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

ersten Stadium der Entwicklung war und eine größere Anziehungskraft ausübte. Die Ringmauer hatte nur zwei Thore mit viereckigen, schieferbedachten Thürmen, das Clever und Nymegensche Thor zu Anfang und Ende der einzigen Straße, die die Stadt der ganzen Länge nach durchschnitt. Als später ein mächtiger Rundthurm in der Festungsmauer zu einer Windmühle eingerichtet wurde, entstand eine zweite Straße, die Mühlenstraße, jedoch nur als Sackgasse, also mit keinem Ausgang. Von Mauer, Wall und Graben sind Ueberreste noch vorhanden, von der ersten selbst Ueberbleibsel vom Laufgang. Der Graben wurde zweifelsöhne von der Wetering gespeist. Das Clever Thor drohte bereits 1757 mit Einsturz, ein Theil der Mauer bei demselben war schon 1720 eingestürzt, und das Schieferdach auf dem Nymegenschen Thor war 1761 in einem so desolaten Zustande, daß man an Abbruch desselben dachte. Weil letzteres jedoch das einzige Arrestlokal darbot, wurde die nothdürftige Wiederherstellung desselben beschlossen.

Nach dem erwähnten Bürgerbuch wurden von 1400 an nur wenige neue Bürger in den einzelnen Jahren aufgenommen, in manchen gar keine. 1400 wurde unter dem Bürgermeister Wolter Schardenberg nur ein einziger Sweder von Boicholt, 1401, 1402 und 1403 keiner, 1404 und 1405 unter Bürgermeister Gysbert vier, 1406 unter Heinrich Bierman vier, 1407 unter Rutger von den Steen nur Henric v. Werthusen, 1408 unter Rutger Gerdissohn nur Deric Raip, 1409 unter Johann Bry nur Gerloch v. Vossien, 1410 unter Heinrich Bierman zehn, 1411 einer, 1412 unter Heinr. Housteen drei, 1413 Engelbrecht van der Bethe und Joh. Luebe, 1414 u. 1415 keiner, 1416 einer, 1417 keiner, 1418 unter Gysbert Wynningh elf, 1419 zwei, 1420 keiner, 1421 vier, 1422 als höchste Zahl vierzehn, in den folgenden Jahren einer bis acht, darunter 1426 Sweder und Wilhelm v. Zandwick, 1430 Daem von Keeken, 1435 Junker Deric von Groisbefe, 1437 Gerit Spaen, Drost des Landes, 1438 Gelis Sohn von heer Gelis Qualen, 1441 Hillart von Jamerloe. Lombarden oder Pfandleiher fanden sich in Cranenburg von der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an vor, Johannes die lombart, Gert lombart und Gadefen lumbart.

1720 waren in der Stadt Cranenburg 135 Privathäuser und 32 Scheunen (davon 31 mit Stroh gedeckt), so mit den Häusern theils enclavirt sind, und 792 Einwohner, 1722 zählte sie 1151 Einwohner, 1740 1081, 1756 1189, 1763 987, 1777 1163, 1784 1142 mit 194 mit Ziegeln gedeckten und 40 mit Stroh gedeckten Wohnhäusern, 42 Scheunen, 2 Brauereien und einer Branntweinblase. 1787 1179, 1815 1418, 1832 1014, 1841 1050, 1888 1355 Katholiken, 62 Protestanten, 1892 1263 Katholiken, 76 Prot., 1898 1450 Kath., 70 Prot., 1894 1324 Kath. 67 Prot., 1901 1425 Kath., 61 Prot.

Die Stadt lebte hauptsächlich von Ackerbau, Viehzucht und Holzhandel. Sie besaß 1720 ein Gasthaus, einen Armenhof, der 1837 neu gebaut wurde, ein Nonnenkloster, ein sehr verfallenes Rathhaus, eine Stadtwage bei der Mühle und einen Freitagsmarkt. Die Schicksale der Stadt hängen mit denen der Burg zusammen.

III.

Die Burg in Cranenburg, ihre und der Stadt Schicksale.

Die Burg in Cranenburg wurde kurz vor 1297 wahrscheinlich von Diedrich Luff erbaut. Die Stelle, wo sie gestanden, ist noch bekannt und heißt „Op gen Hoff“ und die „Aldeburg.“ Sie erhob sich auf einer kleinen Anhöhe an der Nordseite der Stadt bei der Petering, die in einem theilweise noch jetzt vorhandenen Rechteck um dieselbe herumgeführt war.

Die Bemerkung von Clemen¹⁾ unter Berufung auf die „Cronica comitum“, daß Graf Diedrich die Burg 1297 zerstört habe, beruht auf einem Irrthum. Es handelt sich dort nicht um unser Cranenburg, sondern um ein Cronenburg oder Cronenburg in Bleiswyl an der Rote in Holland.²⁾

Der von Diedrich Luff erbauten Burg geschah noch in dem Schiedsgericht von 1370 zu Brüssel Erwähnung (siehe Kapitel II.) Nach der Honseferschen Chronik wurde sie 1388 durch Graf Adolf von Cleve neu aufgebaut und vergrößert. Cronenburg wird als Grenzstadt und Grenzschloß in den blutigen Kämpfen zwischen den unveröhnlichen Brüdern Reinold und Eduard von Geldern und mehr noch in den Fehden, die nach dem Tode des letztern 1371 zwischen den Prätendentinnen Mechelt, Wittve von Johann von Cleve, und deren Schwester Maria, Gemahlin des Herzogs Wilhelm von Jülich, ausbrachen, gar viel zu leiden gehabt haben. 1372 hatten die Heekern, die es mit Herzog Eduard gehalten, sich Cranenburgs bemächtigt und als sie bemüht waren, das Herzogthum Gelbern dem Herzog Wilhelm von Jülich in die Hände zu spielen, sah sich Graf Adolf von Cleve veranlaßt, die Stadt Cranenburg 1414 und mehr noch 1417 neuerdings zu besetzen und mit doppelten Gräben zu versehen. In dem folgenden unglückseligen Kriege zwischen Vater und Sohn, den Geldernschen Herzogen Adolf und Adolf von Egmond unterstützte Herzog Johann von Cleve den Vater und führte ihm Hilfspölker zu. Deshalb griff der Sohn 1467 Cranenburg an. Die Stadt vertheidigte sich jedoch wacker und nöthigte den

1) Kreis Cleve S. 131.

2) Vergl. Francois Alma Dooneel unter Cranenburg und Floris V. von Holland.

Feind zum Rückzug. 1499 attackierten die Nymegenschen die Stadt, beschossen dieselbe mit Bomben und ruinierten sie fast gänzlich.³⁾ Nach Mathias Holtsteg, Pfarrer in Calcar, „zogen sie Tags vor Mathias am 23. Februar gegen den Herzog Johann von Cleve zu Felde, reizten dessen Unterthanen mit Schmähreden, steckten Dörfer und Städte in Brand und schonten auch der Kirchen nicht. Sie überfielen Bedburg, Qualsburg, S. Antonius auf dem Hau u. s. w. Herzog Johann zog gegen sie aus, griff sie auf der Gocher Heide an und nöthigte sie nach Moos zu fliehen. Viele ertranken in der Waal und 1400 Mann wurden gefangen nach Cleve gebracht.“⁴⁾

Dazu kamen zwei große Feuersbrünste in den Jahren 1517 und 1679 und die Ueberschwemmungen von 1565, 1571, wodurch das ganze Archiv in Unordnung gerieth und durch den Kalligraphisten Kanonikus Henricus Buys (+ 1578) wieder geordnet wurde, vom 25. Januar 1651 und 1784, wo in der Nacht vom 29. Februar auf den 1. März 2 Cheleute im Bette ertranken. 1705 wurde Cranenburg von den Franzosen geplündert und das Rathhaus um viele Urkunden und Brieffschaften gebracht.⁵⁾

Von Stadt und Burg ist uns auf einem Altarflügel des Hochaltars aus der Mitte des 16. Jahrhunderts eine Abbildung aufbewahrt.⁶⁾ Hier erscheint die Burg als ein großer v. erectiger Bau, dessen oberes Stockwerk auf einem Spitzbogenfries vorgefragt ist und in große, thurmartige Zinnen mit einem Thürmchen an der Südseite ausläuft.

Meistens residierte der zeitige Drost oder Amtmann von Cranenburg und Düffelt auf dem Schlosse. Im Jahre 1436 hatte sich jedoch Herzog Adolf vorbehalten, daß die Pächter und Inhaber der Stiftsgüter außer den vorgeschriebenen Burgdiensten noch besondere zu leisten hätten für den Fall, daß er oder seine Nachfolger selbst Wohnung in der Burg nehmen sollten. Als 1590 die Bestimmung erneuert wurde, daß die Pächter an fünf Tagen des Jahres das Brennholz auf die Burg abzufahren hätten, erklärte das Stift, wegen der Kriegsläufe die Dienste nicht leisten zu können. In Folge dessen ließ Drost van der Horst die Kornfrüchte beschlagnahmen, concedierte jedoch 1593, daß die fünf residierenden Canoniche die Dienste, jeder mit 5 Thl., bezahlen könnten.⁷⁾

Der Amtmann bezog als Gehalt den 10. Pfennig von allen Brächten, acht Gehälter, jedes zu 12 Schild à 108 Albus, außerdem für einen Burgpförtner und Nachtwächter je 8 Rthl. und 50 Malter Hafer à 1 Rthl. Brennholz war ihm nach Bedarf „im Parnys oder Cranenburger Gehölz und Wald“ angewiesen. Auch durfte er hierin die Jagd

3) Alphabet. Register msc.

4) Clemen. Farrag. X nr. 80 ex msco. Mathiae Holtstegii.

5) Alphab. Register.

6) Siehe Clemen, Kreis Cleve, 122 n. 132.

7) Verzeichn. der Urk. im Pfarrarchiv.

ausüben, jedoch nicht mit Hasen- und Rehgarb. Er hatte das Recht in dem Schloßgraben und in der Wade bei Wylser zu fischen und den Mühlenkamp von etwa 3 holl. Morgen zu beweiden.

Der Richter bekam von den Brüdern den 7. Pfennig und das Holzgewächs neben der Rütterdenschen Landwehr.

Um 1720 war die Burg ganz verfallen und verwüstet, so daß kaum noch Ueberbleibsel zu erblicken waren.⁸⁾

1675 schenkte der große Kurfürst Friedrich Wilhelm seinem Leibarzte Arnold Fey, Ritter des S. Michaelsordens, wegen einer glücklichen Kur, die ihm das Leben gerettet hatte, Stadt und Amt Cranenburg und machte ihn für Lebenszeit zum Herrn davon. Der Arzt ließ deshalb sein Wappenschild vor dem Rathhause anbringen, starb jedoch bereits am 16. April 1678 und wurde in der Stiftskirche zu Cranenburg beigesetzt. Amt und Stadt fielen an den Landesherrn zurück.

IV.

Das miraculöse Kreuz. Die zweitälteste Kirche und der alte Kreuzaltar in derselben. Stiftung einer Frühmesse. Bau der jetzigen Kirche. Die Melaten-Bruderschaft und die Sebastians-Kapelle im Bruch.

Wer Cranenburg durchwandert und sich alsdann seine Kirche ansieht, fragt unwillkürlich, wie ein so unbedeutender Ort zu einer so stattlichen Kirche gekommen ist. Dem Stiftskollegium kann das Städtchen dieselbe nicht zuschreiben, denn als dieses dorthin verlegt wurde, war das herrliche Bauwerk beinahe vollendet. Es hat dieselbe nur dem miraculösen Kreuze zu verdanken, das dort aufbewahrt wird. Die Geschichte dieses Kreuzes ist zum Verständniß des Baues nothwendig. Die Legende berichtet folgendermaßen. Ein Schafhirte, der auf dem Nyenhof vor Cranenburg wohnte, hatte mit vielen Gläubigen die h. Osterkommunion empfangen. Er konnte oder mochte dieselbe aber nicht genießen, behielt sie vielmehr im Munde und begab sich zu seinen Schafen, die im Reichswald grasen.¹⁾ Hier bestieg er einen Baum und ließ die Hostie zwischen zwei Nester aus seinem Munde gleiten. Von Angst und Reue durchdrungen, kehrte er alsbald nach Cranenburg zurück und offenbarte seine That dem Priester, der ihm die Kommunion gereicht hatte. Es war dies der Pfarrer selbst, Namens Heinrich van Gelre. Der begab sich sofort mit einem h. Gefäß in Begleitung des Hirten zum Walde. Am betreffenden Baume angelangt, forderte der Pfarrer den Hirten auf, hinauf zu klettern, ob er die Hostie noch

8) Alphabet. Register.

1) Die Chronika bei Seiberz Quellen II., 225 berichtet, der Schäfer habe zuerst geflüstert und dann in den Baum vomitert.

liegen sähe. Als dieser die Frage bejahte, stieg der Pfarrer hinauf, sah die Hostie und wollte sie aufheben. In diesem Augenblick sank sie in den Baum hinab, und er entdeckte sie nicht mehr. Da kniete der Pfarrer nieder und bat, Gott möge es ihn erleben lassen, was er damit bezwecke. 28 Jahre später erbat sich der Pfarrer von dem Waldhüter einen Baum als Brennholz zu Weihnachten, der ihm gewährt wurde. Der Pfarrer schickte seinen Küster Meyerich den Baum zu holen. Der Baum war jedoch so groß, daß er am heiligen Abend nicht ganz verbraucht wurde, sondern ein großer Block übrig blieb. Mittwochs vor Palmsonntag erhielt der Küster den Auftrag, den Block im Pfarrhof zu verkleinern. Und siehe, als dieser den Stamm spaltete, fiel das Kreuz heraus und zwar so, wie es, sagt die Legende weiter, noch heutigen Tages gesehen wird. Wie kam ein Eisen oder Messer daran zu schneiden oder etwas daran zu machen. Es ist aus dem Baume, worin das Sakrament versank, gewachsen, Christus am Kreuze mit gesenktem Haupte, ausgestreckten Armen und übereinander gelegten Füßen. Und dies geschah in dem Jahr unseres Herrn, als man schrieb 1308.²⁾ Der Pfarrer berichtete das Ereigniß dem Grafen Otto von Cleve (1305—1311), der befahl, das Kreuz in der Kirche aufzubewahren. Es geschahen aber viele Wunder an Männern und Weibern, an Alt und Jung, die den Herrn am Kreuze anriefen. Nicht lange währte es, da strömte es von allen Seiten nach Cranenburg, um das miraculöse Kreuz zu sehen und zu verehren. Nach Salvator in Duisburg gehörte es alsbald zu den größten Heiligthümern im Clever Lande.³⁾

Das alte ursprüngliche Kirchlein in Cranenburg war für so viele Pilger viel zu klein und auch wohl zu arm-selig.⁴⁾ Man mußte an eine neue, größere Kirche denken und plante auch eine solche, ohne zu ahnen, daß auch diese nach kurzer Zeit als zu klein sich erweisen würde.

Diese neue Kirche hat man in der jetzigen Pfarrkirche zu suchen und zwar in dem südlichen Seitenschiffe, das um fast hundert Jahre älter ist als, der übrige Bau. Das gibt sich sowohl im Außern als im Innern deutlich zu erkennen. Die südliche Außenseite ist viel einfacher als die nördliche behandelt. Man braucht nur die Streben beider-seits mit einander zu vergleichen. Im Innern zeigt nur das Südschiff Kreuzgewölbe, die übrigen Schiffe Stern-gewölbe. Die alte Kirche bestand aus 4 Gewölbejoch mit einem dreiseitigen Chorabschluß und hatte außer dem West-portal unter dem zweiten Joch einen Seiteneingang wahr-scheinlich mit Vorchalle.⁵⁾ Sie gehört der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts an.

2) J. van Wanroy, Historia S. Crucis 2. Druck f. 1—6.

3) Teschenmacher, Annal. p. 231.

4) Hoppe, Kurze Beschreibung 2. Aufl. S. 48.

5) Vergl. Clemen, Kunstidentm. des str. Cleve, 121 u. ff.

Die neue Kirche forderte einen neuen Altar. Wenn anders hätte man diesen weihen können, als dem Kreuze, dem man die Kirche verdankte. Die Existenz eines Kreuzaltars ist denn auch frühzeitigst beurfundet. Am 14. October 1412 gab Erzbischof Friedrich von Saarwerden von Cöln (1370—1414) seine Einwilligung zur Weihe „des Altars vom h. Kreuz in der Pfarrkirche zu Cranenburg, der dort von Alters her errichtet, geziemend berentet und mit einem kirchlichen Offizium verbunden, in den letzten Tagen jedoch durch Einsturz des darüber befindlichen Gewölbes verletzt worden ist.“ Sein Weihbischof Conrad von Benecomponne hatte bereits am 9. October den Bischof Jacob von Saxepta ersucht, den Weiheakt vorzunehmen.⁶⁾

1412 wurde demnach der Kreuzaltar als ein alter, geziemend dotierter und mit einem Offizium verbundener Altar bezeichnet. Von ihm ist nur noch die steinerne Mensa, in der Fronte mit 4, an jeder Seite mit 2 nasenverzieren Blenden, vorhanden. Am 1. Mai 1416 genehmigte Graf Adolf von Cleve auf Bitten des Magistrates und der gesammten Bürgerei von Cranenburg die Stiftung von vier Frühmessen auf diesen Altar zu Ehren „des h. Kreuzes, das in unserer Kirche sich befindet und täglich große Zeichen und Mirakel thut“ mit 30 Rhein. Gulden (deren 3 = 2 alten Goldschild sind.) Der Graf vergab das Offizium als Patron an Arnt Kael, Sohn von Diedrich Kael.⁷⁾ Nach v. Wanray gab es eine vicaria s. Crucis erster und zweiter Fundation. 1634 habe der Kurfürst die Einkünfte der zweiten durch den Schlüter erhoben wissen wollen. Die Vikare aber hätten geltend gemacht, daß diese nach der Fundation des Fürsten Adolf ihnen zuständen, da sie auch die Lasten der Stiftung zu tragen hätten. Zur zweiten Fundation gehörten wohl die Vermächnisse von Heinrich Biermann (erwähnt 1408), der für sich und seine Frau Elisabeth für deren Namenstag eine Memorie stiftete, „daß die Kirche 3 Wachssterzen des Abends bei den Vigilien und des Tages bei der Messe geben solle und als Präsenzgelde an den Pfarrer 4 Grot, an den Vikar des h. Kreuzes 3, an den Küster und Schulmeister je einen.“ Ebenso ist hiehin wohl zu rechnen der Garten up der Dellen vor dem Ahmegischen Thor, den Luyt Hoefnagel dem h. Kreuz schenkte (Gottfr. Hoefnagel 1408 erwähnt). Dagegen ist der Scheffel Roggen, den Junfer Belie von Offenbroeck, die zur Zeit des Richters Heinrich v. Wyler (1327) lebte, dem h. Kreuz schenkte, zur ersten Fundation zu rechnen,⁸⁾ ebenso die 10 Gulden, die 1383 October 24 Johann Knar für das h. Kreuz auftrug.

6) v. Wanray S. 51.

7) v. Wanray S. 41 und msc. unter Vicaria s. crucis: „Busaeanus C. 45“ approbata fundatio a comite Cliviae, qui et apromisit assignari 30 flor. Rhene. Busaeanus Inde . . . L. C.

8) Scholten, Cleve 364, 366.

Inzwischen war der Ruf des Kranenburgischen Kreuzes und seiner Mirakel in immer weitere Kreise gebrungen. In Folge dessen strömten ganze Scharen Andächtige und Pilger dahin. Die Kirche war viel zu klein, alle die Gläubigen zu fassen. Mehr als ein Mal mag man es bedauert haben, daß man sie nicht gleich Anfangs größer gebaut hatte. Die vielen Opfer, die vor dem Kreuze niedergelegt wurden, ermutigten mit der Zeit um so mehr zu einem Neubau, als man wahrnehmen mochte, daß mit den Pilgern auch die Opfer von Jahr zu Jahr zunahmen. Graf und Herzog Adolf wird die Gemeinde, das unterliegt keinem Zweifel, mit Rath und That zum Neubau angeeifert haben. Wahrscheinlich ging er Angesichts der Molestien, die das Stift in Zufflich von seinen Feinden zu erleiden hatte, bereits um die Wende des 14. Jahrhunderts mit dem Gedanken um, das Collegium von dort nach Kranenburg zu verlegen. Stift und Stadt selbst werden diesem Wunsche des Fürsten begegnet sein. Es kam also darauf an, eine Kirche zu bekommen, die zugleich als Collegiatkirche dienen konnte. Der Plan dazu wurde gemacht, und sowie man demselben näher trat, fingen die Opfer an zu fließen. So votierte am 12. November 1415 (op S. Cuni-bersttag) das Kapitel in Zufflich 24 Rhein. Goldgulden aen't heilige Cruys in Kranenburg. Am 9. November 1422 (op S. Willibrords Tag) wurden am Schöffengericht in Kranenburg 20 Rhein. Goldg. tot den bou van't h. Cruys aufgetragen.⁹⁾ Um 1425 verehrten die van Gynde $\frac{1}{4}$ Malter und 1 Scheffel Roggen jährlich aus Land bei Nütterden für die Kirchenfabrik.¹⁰⁾ Um dieselbe Zeit gab Arnt Dampnert eine Rente von 1 Mark den h. Cruys totter tymmeringen ende int gelucht, Bedelt van Bredewater den h. Cruys tot synne tymmeringen jährlich 6 Grot, Deric Quadeley aus Nütterden jährlich 1 Mark. Im leztgenannten Jahre betrug die Totalsumme der Opfer des h. Kreuzes 664 Gulden, 20 Blanc und 8 Malter $\frac{3}{4}$ Scheffel Roggen, 5 Scheffel Hafer, 50 Pfund Wachs und 24 Hühner.¹¹⁾ Von Zeit zu Zeit wurden auch die Kleinodien des h. Kreuzes zu Geld gemacht. 1569 brachten sie 109 Thl. 22 Stüb. ein.¹²⁾

In eben demselben Jahre 1425 war man beschäftigt, den Chor und die Nordseite zu beschiefen und zwar 30 Ruthen und 560 Fuß, die zusammen kosteten 176 Gulden.

1435 Ende Juli war man noch bethätigt, Chor und Schiff zu wölben (sieh folg. Capitel). Am 17. März des folgenden Jahres konnte das Kanonichen-Collegium nach Kranenburg verlegt werden. Aber es fehlte noch Manches an und in der Kirche. Um die Wallfahrt nach Kranenburg zu befördern und dadurch die Opfer vor dem Kreuze zum

9) Busaeus, Index (Repertor.) unter Kranenburg.

10) Scholten, Cleve 369.

11) v. Wauray, 54.

12) Busaeus, Index.

Frommen der Kirche zu vermehren, gewährte Herzog Adolf 1436 allen Pilgern zu der Untragung des miraculösen Kreuzes und zur Kirchenweihe freies Geleite, nur Mörder, persönliche Feinde und von Stadt und Land Proscribierte schloß er aus. Zu demselben Zwecke genehmigte er am 22. Mai 1442 die Bildung einer Bruderschaft für die Ausfähigen oder Melaten des Clever Landes und aller, die diesen hülfreiche Hand darboten, zu Ehren des h. Kreuzes. An der Spitze standen vier Dechanten, von welchen zwei aus dem Clever Gebiet sein mußten. Jedes Jahr schieden zwei aus. Die Neuwahl fand am Mittwoch in der Pfingstwoche statt. Nur ehrbare Personen konnten Mitglied werden. Jeder zahlte beim Eintritt und bei seinem Ableben 1 Pfund Wachs und außerdem am Pfingstdienstage seinen jährlichen Beitrag von 1 Weispfennig. Alle Mitglieder waren verpflichtet, am Pfingstdienstage nach Cranenburg zu kommen, um dort der von Altersher gebräuchlichen Procession beizuwohnen. Wer nicht kommen konnte, mußte seinen Beitrag einschicken, wer nicht kommen mochte, verbüßte 1 Faß Bier und 1 Pfund Wachs. Jedes Mitglied mußte sitzsam gekleidet sein und einen Lazarenhabit tragen mit een klep op zyn borst und durfte nur ein kleines Brodmesser bei sich führen. Vor 9 Uhr mußte er zu Bette gehen. Wer einen ungeziemenden Umgang pflegte oder feisen und sechten wollte oder gar des Ehebruches sich verdächtig machte, mußte den Dechanten angezeigt werden, die ihn Pfingstmittwoch vorzuladen hatten. Erschien er nicht, so wurde er der Behörde seines Ortes angezeigt. Am Tage der Dechantenwahl wurden auch 4 Spar-Malien ausge-reicht, „om geld in te steeken“ für den Gottesdienst am Pfingstdienstage. Kein Mitglied durfte durch die Lande betteln gehen, es geschähe denn mit Einwilligung der Dechanten und Brüder am Pfingstmittwoch. Auch mochte Niemand in Lazarus Namen betteln, wenn er nicht einen Brief von den „Provelmeesters“ vorzeigen konnte. Die Gilde hatte zwei Wochenmessen gestiftet auf den S. Nicolas und Katharinen Altar in Cranenburg und außerdem für die Quatemperzeiten je eine Singmesse mit Miserere und De profundis und den Collecten auch für diejenigen, die den Mitgliedern behilflich waren.¹³⁾ Es ist wohl dieselbe Stiftung gemeint, die die beiden Schwestern Jutta und Elisabeth v. der Stegen 1483 mit einer Rente von einem Goldgulden aus einem Stück Land in Triefst für „die franken Brüder und Schwestern der S. Lazaren Fraternität und aller derjenigen, die in deren Bruderschaft existierten,“ gemacht haben.¹⁴⁾

Der Magistrat von Cranenburg bestätigte die Gilde und die Statuten am 31. October 1516. Herzog Johann that es seinerseits am 2. Juni 1519. Höchst wahrschein-

13) v. Ranray 59 u. ff.

14) Lib. memoriarum im Staats-Archiv zu Düsseldorf.

sich gehörte die von einem Kirchhof umgebene S. Sebastianus-Kapelle (in palude oder Bruch), die zwischen 1468 und 1480 vom Vikar Johannes von Goch (+ 1. Febr. 1494) gegründet sein muß, der Lazarengilde an. Der Magistrat von Cranenburg u. die Fraternität besaßen das Präsentationsrecht und übten es auch aus. Die Kapelle nebst Kirchhof (1605 de alde ferechhof genannt) lag an der Bruchschen Stege und der Wallwetering, die die langen Hüfen von den kurzen trennen.¹⁵⁾

In welch' hohem Ansehen der Pfingstdienstag und die feierliche Umtragung des Kreuzes in Cranenburg gestanden hat, beweist die S. Antonius Schützengilde in Cleve, diese nobele Verbrüderung, der in jener Zeit nur Patricier und Hofleute angehörten. Eins ihrer Statuten von 1461 verpflichtete alle Brüder von der Kovel, mit Kovel, Armbrüst und Zubehör ihrem Könige an dem Tage nach Cranenburg zu folgen.¹⁶⁾ Groß muß der Conflux und deshalb auch das Opfer für das h. Kreuz an diesem Tage gewesen sein.

Es kamen jedoch alsbald traurige Zeiten für das Clever Land und für Cranenburg insbesonder. In den langjährigen Fehden zwischen den Herzogen Johann von Cleve und Adolf von Geldern fielen die Scharen des letztern von Goch aus ins Clevische ein und verheerten die ganze Umgegend von Nedem und Calcar¹⁷⁾ und auch bei Cranenburg hatten mehrere Kämpfe statt. Bei der Grausamkeit, womit man verfuhr, war an Wallfahrten und Pilgerzüge nicht mehr zu denken. Dazu kamen Stürme und Hochfluthen, die die Besitzungen des Cranenburger Stiftes schwer schädigten (sich Kapitel III)

Herzog Johann I. (1448—1481), Sohn und Nachfolger Herzogs Adolf, ging das Leid der Kirche und des Stiftes zu Herzen. Deshalb wandte er sich an den Papst mit der Bitte, dieser möge allen Christgläubigen, die am Pfingst-Montag, Dienstag und Mittwoch oder am nächstfolgenden Sonntage und an andern Tagen zu der feierlichen Procession, worin das h. Kreuz mit großer Ehrerbietigkeit verehrt werde, reumüthigen Herzens nach Cranenburg zur Kirche des h. Martinus kämen und für die Kirche und ihre Ausstattung hülfreiche Hand böten, einen vollkommenen Ablass an jedem der drei genannten Tage gewähren. Früher hätte die Kirche in Cranenburg noch vor der Translation des Stiftes in dieselbe durch die große Menge frommer Personen, die dorthin zur Verehrung des h. Kreuzes zusammenströmten, und nach der Verlegung des Stiftes durch die großen Güter das Ufer der Waal entlang, die zu den ersten Stiftungen in Zypresslich gehörten, sich bequem helfen können, aber nunmehr sei durch die mit Stürmen verbundenen Ueberschwemmungen der Waal viel Grund und Boden verschlungen und der allgemeinen Bewaffnung wegen

15) Schotten, Cleve 370 u. 371.

16) Ebendaf. 566.

17) Schlichtenhorst II, 268.

der Conflus von Pilgern behindert. Und doch bedürfe die Kirche, die mit so viel Aufwand begonnen ist, noch vieler Beihülfe.¹⁸⁾

Der erbetene Ablaß wurde gewährt und die Wallfahrt dadurch jedenfalls gehoben. In der Folgezeit verlieh P. Benedict XIV. im J. 1746 der Bruderschaft vom h. Kreuz in Cranenburg mehrere Ablässe, die am 11. Mai in Cöln gutgeheißen wurden, ferner 1754 allen Christgläubigen, die die Kirche in Cranenburg besuchten und dort ihre Andacht verrichteten, an 2 Tagen des Jahres einen vollkommenen Ablaß. Das General-Bisariat in Cöln bestimmte am 21. Juli den Pfingstdienstag und das Fest Peter und Paul als Gewinnungstage. Auch Pius VII. verlieh am 28. Juni 1808 Ablaß.

Herzog Wilhelm von Cleve, der von keinen Processionen und Wallfahrten etwas wissen wollte, ließ unter dem Vorgeben, Mißbräuche zu verhüten, das Cranenburger Kreuz 1555 auf das Schloß nach Cleve bringen, jedoch später, als er seine Gesinnung geändert hatte, wieder nach Cranenburg zurückbringen. Allein die Blütezeit der Wallfahrt zum h. Kreuz war für Cranenburg dahin. Die Belgischen Religionsstürme waren auch für das Clever Land von sehr traurigen Folgen. Es wurde der Tummelplatz von kommenden und gehenden Truppen. Verwüstungen, räuberische Einfälle waren an der Tagesordnung.

So erklärt es sich, weshalb der so großartig angelegte Thurm der Cranenburger Kirche unvollendet geblieben ist. Es fehlten die Baumittel. Er mußte mit einer entstellenden vierseitigen hölzernen Haube abgedeckt werden.

V.

Zwölflich das Römische Sevelum. Stiftung des Klosters daselbst. Verwandlung desselben in ein Kanonikensstift.

In Zwölflich, im Mittelalter Sevelika, Saslicka, Sasliggi, Seblica, Seflica, Seeflick genannt, ist wahrscheinlich auf Sevelum der Peutingerschen Karte zu erkennen. Dafür spricht zunächst die Benennung, auch stimmt so ziemlich die Entfernung des Ortes von Nymegen und die Thatsache, daß daselbst Römische Funde gemacht sind und deren noch mehrere zu Tage kommen würden, wenn planmäßig gegraben werden sollte. So kamen im November 1871 im Orte drei bis vier Fuß tief mehrere Römische Urnen, Schalen und kleinere Gefäße von verschiedener Form und

18) v. Bannay, 45 u. ff. Eadem ecclesia, que opere sumptuoso incepta reperitur et maximis ulterioribus ad hoc necessariis tam in complemento refectionis incepte quam etiam libris, cappis aliisque focalibus etc. Nach einem Bruchstück einer gleichzeitigen Copie.

Farbe, zwei Münzen, ein Salbläschen und ein von weißer und blauer Schlange umwundenes Glasgefäß zum Vorschein.¹⁾ Die meisten Sachen fanden sich in einem Acker der Wittve Joh. Pyplichusen. In dem benachbarten Wyler wurden um dieselbe Zeit viele Gefäße, zwei Legionsziegel und ein Grabstein von einem aus Alexandria gebürtigen Präfecten gefunden.²⁾

Zyfflich bildete in der Erzdiöcese Cöln ein eigenes zum Archidiaconat Xanten gehörendes Dekanat, das 21 zwischen Maas und Waal gelegene Ortschaften, darunter auch Nymegen umfaßte. Die auffallende Erscheinung, daß das Dekanat nicht nach dem alten und bedeutendem Nymegen, sondern nach einer kleinen und dazu an seiner Grenze gelegenen Ortschaft benannt worden ist, mag dadurch zu erklären sein, daß ursprünglich der Archidiacon oder Propst des Stiftes Xanten, das zwischen Maas und Waal gar viele Besitzungen hatte, zugleich Dechant der dortigen Christianität war und blieb, bis Zyfflich ein reich dotiertes Kloster bekam. Es steht nämlich geschichtlich fest, daß Graf Balderich von Uplade (Hauberg) und seine Gemahlin die berühmte Adela, Wittve des Znad und Mutter des Bischofs Meinwerk von Paderborn, im Beginne des 11. Jahrhunderts dort ein Kloster gründeten und reich begüterten und zwar mit Zustimmung Kaiser Heinrichs II. (1002—1024) und des Erzbischofes Heribert von Cöln (+ 1021 März 26), der die Klosterkirche einweihte. Ein Distichon, das sich ehemals an der Kirche befand, sollte dieses der Nachwelt berichten:

Seflicense comes Baldricus et Adela templum
Condunt, Herbertus, quod tibi Christe donat (Gelen.
u. Schlichtenhorst dicat).³⁾

Auf der silbervergoldeten Platte des Hochaltars, die Balderich geschenkt, waren folgende Verse eingegraben:

(Munif)co domino comes hec munuscula donat,
Baldricum dominus celesti flore coronat.
Adela jungatur huic, nobile nomen adepta,
Et sit cum domino florenti sede recepta.
Adsis gemma dei vo(tis) tibi dona ferentum,
Et sis adiutor te puro (corde) petentum.⁴⁾

Mit diesen Zeitangaben stimmen die Ueberreste der ehemaligen Kloster- jetzt Pfarrkirche in Zyfflich, die sich als der älteste erhaltene romanische Bau des Clever Landes erweist und dem Beginne des 11. Jahrhunderts angehört.⁵⁾

1) Cöln. Volkszeitung. 1871. Nr. 329. 2. Bl.

2) Mittheilung des Pfarrers Thier z. Berge in Delde, der damals als Kaplan in Zyfflich die Ausgrabungen vornahm.

3) Teschenmacher, Ann. p. 212, Gelen. Farrag XIV, 638. Schlichtenhorst I, 69.

4) Copiar im Pfarrarch. zu Cranenburg mit der Bemerkung: Voces et syllabe, que, extra lineam sunt, quia desiderabantur, sic restituende videbantur. Vergleich dazu Teschenmacher a. a. D.

5) Clemen, Kreis Cleve 158.

Walderich, der 1021 in Heimbach gestorben war, wurde in Zyfflich beigesezt und auch die Leiche der Adela, die zu Cöln verschieden und begraben war, später dorthin gebracht. Die Benedictiner in Deutz begingen deren Todestage am 5. Juni und 22. März.⁶⁾

Nach van Berchen⁷⁾ hat Walderich das Kloster in Zyfflich für Benedictiner gestiftet. Thatsächlich stand er zum Erzbischof Heribert von Cöln, der für diesen Orden sehr eingenommen war, in der freundlichsten Beziehung. So verscrieb er demselben eine Reihe wichtiger Besitzungen, unter andern in Stromoers und Birten bei Kanten, die der Erzbischof der von ihm 1003 gestifteten Benedictiner-Abtei Deutz überwies.⁸⁾ Nach dem bekanteten Bearbeiter des Lebens Meinwerk von Paderborn Namens Adolf Overham, Benedictiner in der Abtei Werden a. d. R. (+ 1636), mußte Walderich dem Benedictiner Orden geradezu sich verpflichtet erachten. Der Convent habe, so berichtet Overham, aus besonderer Freundschaft unter dem Abte Ratbrand (1002—1026), seine Reliquien des h. Ludgerus an den lebensgefährlich erkrankten Walderich nach Zyfflich geschickt. Derselbe habe seine Gesundheit wieder erlangt und zum Danke der Abtei Werden acht Hufen geschenkt und sich selbst der Abtei wachszugig gemacht. Sobald er wieder habe gehen können, sei er seinem Versprechen gemäß persönlich nach Werden gekommen und habe seine Schenkungen vor Zeugen verbrieft.⁹⁾ Alles das läßt vermuthen, daß Walderich eben aus Werden die ersten Mönche für Zyfflich sich erbat.

Auffallender Weise finden wir nun in Zyfflich um die Mitte des 12. Jahrhunderts anstatt der Benedictiner Prämonstratenser Mönche vor. Papst Eugen III. (1145—1153) hatte diese dort eingeführt. Wie in der Benedictiner Abtei Steinfeld, so mochte es auch in der Abtei zu Zyfflich ergangen sein. Die Verweltlichung und Erschlaffung des Weltklerus war stellenweise auch in die Klöster eingedrungen, so daß eine gründliche Erneuerung noththat. Und da erwies sich schließlich als einziges Mittel die völlige Umgestaltung der klösterlichen Organisation nach der strengen Regel der Prämonstratenser. Eine solche Strenge mundete jedoch den verweichlichten Mönchen nicht, und so mag man in Zyfflich, wie es in Steinfeld thatsächlich der Fall war, bestrebt gewesen sein, zur Benedictinerregel zurückzukehren.¹⁰⁾ Papst Eugen III. wird deshalb, um dem Uebel gründlich abzuhelfen, Prämonstratenser in Zyfflich eingeführt haben. Allein die Benedictiner ruhten nicht und verstanden es durch eine Zwischenperson Kaiser Friedrich I. zu bestimmen,

6) Deberich, Gesch. der Römer u. Deutschen 245, 278 u. 279. Lacomblet, Archiv V, S. 266.

7) De nobili principalu Gelrie, Ausg. a. Stoet S. 17.

8) Annal. des hist. Ver. XIII. u. XIV., 96. Lacomblet a. a. O. Deberich a. a. O. S. 229 N. 1.

9) A. Overham, vita Meinwerici p. 353.

10) Annal. des hist. V. XXIII., 144 u. ff.

daß er die Prämonstratenser aus dem Kloster in Zufflich verwies. Da nahm sich Propst Ulrich von Steinfeld der vertriebenen Mönche an und wandte sich an Papst Hadrian IV. zwischen 1156 und 1158. Dieser befahl dem Erzbischof Friedrich II. von Köln, die vom Kaiser aus der Abtei Zufflich vertriebenen Prämonstratenser dort wieder einzuführen. Der Erzbischof kam jedoch dem Befehle nicht nach. Deshalb rief Propst Ulrich den Papst noch mehrmals an. Der Anstifter beim Kaiser sei inzwischen vom göttlichen Zorne getroffen und bemüht, die Sache rückgängig zu machen. Allein auch dieses Mal antwortete der Kaiser nicht, und der Erzbischof rührte sich nicht. Ulrich schrieb nochmals an den Papst wahrscheinlich 1158 und machte ihn aufmerksam, wie bedenklich es auch für andere Institute werden könnte, wenn der Papst seine Autorität nicht wahre.¹¹⁾ Ob Propst Ulrich sich noch ferner nach Rom gewandt, und der Papst mit Kaiser und Erzbischof verhandelt hat, darüber Schweigen die Akten. Nur das steht fest, daß Rom dem Streite ein Ende machte, indem es das Kloster in ein weltliches Kanonikenstift verwandelte. Wann diese Umwandlung vorgenommen ist, läßt sich nur annähernd bestimmen. Erzbischof Philipp I. von Heinsberg spricht in seiner für Zufflich erlassenen, nicht datierten Urkunde¹²⁾ noch von Brüdern des Zufflicher Klosters und dessen Propst Johann, während er im Jahre 1179 neben Propst Johann den Dechanten Ernestus, den Scholaster Arnoldus, den Custos Rodolfus, den Heribert und „alle übrigen Brüder“ aufführt.¹³⁾ Die erst erwähnte Urkunde hat Philipp, der 1167 gewählt und 1168 September 29 geweiht wurde, nach den einleitenden Worten offenbar im Beginne seines Pontifikates also 1167 oder 1168 erlassen, denn er schreibt: *Cum ordinante gratia divine dispensationis episcopalis cathedre regimen sortiti sumus, sicut nostri est officii, ita quoque nostre intentionis est possessiones ecclesiasticas etc.* Demnach muß die Umwandlung des Klosters in ein weltliches Kanonikat zwischen 1168 und 1179 erfolgt sein. Von da ist in den vorhandenen Urkunden z. B. aus den Jahren 1212, 1227, 1228, 1242¹⁴⁾ nur noch die Rede von Propst, Dechanten, Kanonichen und Kapitel in Zufflich.

11) Vergl. R. Knipping, die Regesten der Erzbischöfe v. Köln im M. A. nr. 662 und Zeitschrift d. Rhenener Gesch. Vereins XVIII, S. 300 u. ff.

12) Sloet, Dorf. Nr. 321.

13) Ebendas., Nr. 353.

14) Sloet, Dorf. Nr. 432, 502, 514, 630.

VI.

Schicksale des Stiftes in Zuyfflich. Verhandlungen über die Verlegung desselben nach Cranenburg.

Das Kanonikenstift in Zuyfflich ging mit der Zeit recht trübseligen Vorkommnissen entgegen. Es hatte in diesen um so mehr zu leiden, als es sich in einem kleinen, nach allen Seiten offenen Dorfe befand und, was schlimmer war, auf der Scheide zwischen Cleve und Geldern, die sich nur zu häufig befehdeten gelegen, war. Als Grenzort hatte es in solchen Zeiten am ersten und am meisten zu leiden. So war es in den blutigen Kämpfen zwischen den unver söhlichen Brüdern Reinold und Eduard von Geldern der Fall, worin fast alle Theile von Gelderland und der angrenzenden Grafschaft Cleve durch Feuer und Schwert verwüstet wurden, und mehr noch in den Fehden, die nach dem Tode Eduards 1371 zwischen den beiden Prätendentinnen den Schwestern Mecheld, Wittve von Johann von Cleve, und Maria, Frau von Herzog Wilhelm von Jülich, ausbrachen, und worin die ersiere vom Bischof von Utrecht und der Partei der Heekern, die letztere von den Bronckhorsten unterstützt wurde. Dazu gesellte sich die Fehde des Grafen Adolf von Cleve wegen der Herrschaft Linn mit Kurfürst und dessen Helfern den Herren von Arkel und Moers.¹⁾

Die Lage des Stiftes in Zuyfflich wurde so prekär, daß Graf Adolf von Cleve bereits 1390 mit dem Gedanken umging, das Zuyfflicher Kanonikat mit dem in seiner Residenz Cleve befindlichen zu verschmelzen. Schon an und für sich mochte er dieses gerne bewerkstelligt gesehen haben, denn das Clever Stift war dürftig, das Zuyfflicher hingegen viel reicher dotiert. Das obschwebende päpstliche Schisma bot ihm eine willkommene Gelegenheit, den Versuch zu machen. Graf Adolf und sein Bruder Engelbert von der Mark standen nämlich im Solde des Französischen Königes Carl V. und wurden dadurch zur Obedienz des Gegenpapstes Clemens VII. hinübergezogen, während der Ordinarius des Clever Landes der Kölner Erzbischof auf Seiten des rechtmäßigen Papstes stand. Auf Verwenden beider Grafen erimierte nun Clemens VII. das Gebiet des Engelbert am 10. August 1382 und das des Grafen Adolf zwischen Ende Oktober 1382 und 1383 von der Jurisdiktion des Erzbischofes von Cöln und übertrug diese für die Grafschaft Cleve an den Clementisten Heinrich von Byland, Propst an der Apostelkirche in Cöln, und an den Abt der Abtei Werden an der Ruhr für Mark.

Graf Adolf benutzte dieses, um von Clemens VII. die Genehmigung zur Verschmelzung des Zuyfflicher Stiftes mit dem in Cleve zu erhalten und stellte einen dahingehenden

¹⁾ Vergl. Nettessheim, Gesch. v. Geldern S. 74 u. ff. und Nyhoff' Gebentiv. II, XXXVIII—L.

Antrag, worin er jedenfalls die Zeitläufe geltend gemacht und dargezhan haben wird, daß von einer friedlichen und sichern Residenz der Kanoniche in Zpyfflich nicht Rede sein könne. Der Gegenpapst beauftragte am 2. Juni 1390 seine Gesandten und den Bischof von Cambrai, sich über die vom Grafen beantragte Vereinigung beider Stifter näher zu informieren.²⁾

Wie die Information ausgefallen ist, erfahren wir nicht. Wahrscheinlich erfolgte der Friede, bevor die Akten geschlossen waren.³⁾ Genug, das Stift verblieb in Zpyfflich, bis es dem gleichnamigen Sohne und Nachfolger des Grafen Adolf gelang, dasselbe von Zpyfflich nach Cranenburg zu verlegen.

Bereits am 29. Juli (up den vridach crastino Panthaleonis) 1435 gab Herzog Adolf von Calcar aus zu erkennen, daß das Kapitel in Zpyfflich unter folgenden Bedingungen in die Verlegung eingewilligt habe: 1. Der Herzog verleiht unter Beihilfe der Bürger in Cranenburg dem Stifte dieselben Privilegien wie dem Stifte in Cleve. 2. Für Immunität und Wohnungen weist er einen geeigneten Platz an. Diejenigen, die in Zpyfflich mit Wohnungen begiftigt waren, bekommen solche auch in Cranenburg, die übrigen erhalten Bauplätze. 3. Für die Aufbesserung der Präsenzgelber erhält das Collegium aus Renten der Cranenburger Kirche erblich 80 alte Schild aus schatz- und dienstfreien Gütern. Davon bezieht der Dechant, so lange er keine Präbende hat, jährlich 25 Schild. 4. Das Kapitel erhält das Kirchengut, woraus Bürgermeister und Rath jährlich 20 alte Schild für den Altar des Albert v. Bennhem gelobt haben. 5. Zum Frommen der Präsenzgelber nimmt das Stift die Hälfte der Dpfer in der Kirche ein, jedoch mit Ausnahme der Dpfer, die der zeitige Pfarrer erhebt, die andere Hälfte der Dpfer wird für den Kirchenbau verwandt. 6. So lange das Chor an der Kirche in Cranenburg nicht gemacht und die Kirche nicht gewölbt ist, rathen und thaten Bürgermeister, Schöffen und Rath mit, sobald aber Chor und Kirche gemacht und gewölbt sind, hat weder der Magistrat noch die Stadt sich darein zu mischen. 7. Geht der zeitige Pfarrer mit Tod ab, ist der Landesherr nicht berechtigt, für die Seelsorge Dispositionen zu treffen. Dafür ernennt das Kapitel Kapläne, die es anstellen und absetzen kann. 8. Bauern und Pächter auf den Gütern der Kirche oder der Kanoniche von Zpyfflich dürfen weder die Herzoge noch deren Beamten zu keinen andern Diensten als zum Graben der Landwehren, zu Wolfsjagen, zum Glockenschlag, zur Heerfahrt und zur Abfuhr von Brennholz auf die Burg in Cranenburg heranziehen. Diese Ab-

²⁾ De propositione Adolphi comitis Clevensis, qua ecclesia collegiata de beata Maria virgine et sancto Johanne in oppido Clevensi, olim a comitibus Clevensibus fundata, et ecclesia collegiata sancti Martini Ziphlicensis ad invicem uniri decreverat. Vergl. Römische Quartalschrift 1893, S. 136 u. 417. 1894, S. 264.

³⁾ Sacomblet, Urk. IV, 175. Note 1 und Archiv IV, 388.

fuhr hat jeder Bauer zwischen Ende Frühling und Anfang der Heuernte an fünf Tagen des Jahres zu leisten. Käme aber der Landesherr selbst in die Burg wohnen, so kann er auf billige Dienste rechnen. 9. Erhalte der Herzog vom h. Vater das Präsentationsrecht zu Präbenden und Beneficien in der Kirche, so werde er nur geeignete Personen präsentieren, die bereits Priester seien oder es innerhalb eines Jahres werden könnten.

Am 19. August (op den saterdach na onserlieven vrouwen daige assumtio) 1435 gelobte Herzog Adolf die vereinbarten Punkte zu halten und zu verbrießen.⁴⁾ Zugleich verpflichtete er auch die Stadt Cranenburg, ihrerseits alle Dinge, die sie angingen, treu zu erfüllen.

Nummehr gab das Kapitel in Zysflich dem Papste seine Einwilligung in die Verlegung zu erkennen, und wandte sich auch der Herzog nach Rom. Papst Eugen IV. ernannte von Florenz aus am 18. Oktober 1435 den Dechanten Johann van Bleec in Cleve zum einzigen Bevollmächtigten in der Angelegenheit mit dem Auftrag, sich zu informieren und je nach Befund die Verlegung des Stittes vorzunehmen, jedoch mit der Einschränkung, daß die Kirche in Zysflich nicht zu profanen Zwecken verwandt werden dürfe, vielmehr in derselben außer dem Pfarrer noch zwei Kapläne mit hinreichendem Gehalt zu bestellen seien.

Am 22. Februar 1436 konnte Herzog Adolf dem Clever Dechanten van Bleec im Beisein von Wessel Swarcop, Propst von Wiffel, und Mgr. Dr. utr. jur. Heinrich Hessel, Scholaster in Xanten, das Commissorium überreichen. Am 24. desselben Monates bestellte er im Schloß zu Cleve vor Notar Gerhard von Werden unter Zeugenschaft von Syffrid Luyff, Dechant, Sweder Tegginck und Johann de Castro (v. d. Burg) Kanonichen aus Emmerich, den genannten Hessel und Johann Pels, Kanonich in Xanten, zu seinen Procuratoren. Pels wurde sodann am 1. März durch Notar Heinrich v. Vonderen de Capella in Gegenwart der fürstlichen Sekretäre Johannes de Wefalia (de Beynhem), mgr. artium liberarum, und Johann v. Ringhenbergh, sowie des Clerikers Richard Struyt bestallt.

Am St. Gertrudistage (17. März) 1436 verbriefte der Herzog die dem Stifte Zysflich gewährten Privilegien vor dem päpstlichen Commissar in aller Rechtsform. Er überließ zunächst die Kirche in Cranenburg nebst dem Patronatsrechte und allen Einkünften dem Collegium und verpflichtete dieses, die Jahrgedächtnisse für die Verstorbenen und Wohlthäter der Kirche an den bestimmten Tagen und an jedem Freitag eine h. Kreuzmesse, wie es seither Sitte gewesen, abhalten zu lassen. Als Immunität wies er einen Platz mit Wohnungen an, der sich hauptsächlich an der Nordseite der Kirche bis zur Mühlenstraße und von dieser nach der

4) Am 17. März 1436 reverbierte er dem Stifte die Befreiung von Diensten für die Pächter dessen Güter.

Mühle hin bis zur Straße hinter der Stadtmauer und von dort zur Kirche zurück erstreckte. Auch die Küsterei mit ihren Einkünften wies er dem Stifte zu und die Leitung der Schulen und die Anstellung des Rectors, so wie es diese in Zuyfflich gehabt habe. Ferner gewähre er das Asylrecht für Kirche und Immunität, Freiheit vom weltlichen Gericht bei geringeren Vergehen, freies Geleite für die Wallfahrer zur Umtragung des miraculösen Kreuzes und zur Kirchweihe mit Ausschluß jedoch von Mördern, seinen persönlichen Feinden und solchen, die von der Stadt und dem Lande proseribiert seien. Das Stift solle dieselben Freiheiten genießen, wie das in Cleve. Die Kirche in Zuyfflich habe es zu erhalten.

Der päpstliche Commissar Dechant Johann v. Bleek, der mit großer Gewissenhaftigkeit zu Werke ging,⁵⁾ vernahm am 19. März noch 14 Zeugen, um zu constatieren, ob das Collegium thatsächlich in Zuyfflich nicht residieren könne. Der erste Zeuge Knappe Gerlach v. Boshem, Drost des Clever Landes, 50 Jahre alt, gab die Erklärung ab, daß ehemals Junker van Erkel (Arkel) mit seinen Complicen das Dorf Zuyfflich angefallen, geplündert und Häuser von geistlichen und weltlichen Personen in Brand gesteckt habe. Genauer deponierte der zweite Zeuge Ggidius Duadeley (Dualey), Pfarrer in Niel und Vikar in Cranenburg, 60 J. alt. Zur Zeit, wo er in Cranenburg wohnte, habe zuerst der Junker v. Erkel, dann Knappe Jacob v. Apelteren Zuyfflich angezündet und unter andern Häusern auch die vom Kanoniker Wilhelm v. Cranenbergh⁶⁾ und zwei Vikaren eingäschert. Auf die Nachricht davon sei er nach Zuyfflich hin hinausgegangen und habe den Brand gesehen. Auch der v. Erkel habe, als Zeuge in Niel war, Zuyfflich angefallen, angezündet und den Dechanten Peter von Bylant bis Dy mitgeschleppt. Ein Arnold Wynants habe nach dem Dechanten, als er zum Fenster hinausgeschaut, geschossen. Auch Iwan Bryck, Kanoniker in Zuyfflich, 50 J. alt, bezeugte, daß zur Zeit, wo er in Z. wohnte, v. Erkel das Dorf in Brand gesteckt habe. Die übrigen elf Zeugen, darunter Knappe Jacob v. Voet aus Niel, 50 Jahre alt, befundeten im Wesentlichen dasselbe. Siner sagte aus, daß auch das Dorf Wyler angezündet sei.

Am demselben Tage vernahm der Commissar auch den Dechanten Johann then Have, den Scholaster Bernard de Della und die Kanoniker Lubbert Hagedoern, Theodor Smullinck, Heinrich Coermart, Conrad de Turri (v. den Taern), Adam v. Tyll, Winand Kael und Heinrich Nehenhuys.

⁵⁾ Die Information umfaßt 30 beiderseits beschriebene, initiierte Pergament Foliosetten und das Zeugenverhör des v. Boshem u. der übrigen 13 Zeugen 6 solcher Seiten. (Stadt-Archiv Cleve.)

⁶⁾ Joh. v. Banray, Statuta nova, msc. theilt unter Vicaria perpetua in Zuyfflich mit, daß nach der Rechnung von 1398 der Kirchhof in Z. eingäschert set, u. der Burfarius Wilh. v. Cranenburgh bemerkte, daß auch sein Haus verbrannt set.

Unmittelbar darauf forderte Bels als Procurator des Herzogs den päpstlichen Commissar im Chore der Stiftskirche zu Cleve auf, den Translationsakt vorzunehmen. Derselbe erfolgte am 19. März 1436 in Gegenwart von Wessel Swartcop, Heinrich Hessel, Syffrid Loyff, Dechant in Emmerich, Theodor Neberhoeve, Kanon. in Ranten, und den Laien Lambert Paep, Theod. Heymerick, Gerh. Spaen und Theod. v. den Bongart. Außerdem waren zugegen die Stiftherren von Zyfflich, von welchen Propst Gerhard von Dnepenbroick durch den Kanon. Neberhoeve vertreten wurde, und die Kapläne Albert Drommen s. Antonii, Johann Haec s. Nicolai, Waltard Guldenmont s. Mariae, Johann van den Bonghart, ff. Johannis et Barbarae, Johann de Selria s. Stephani, Wilhelm v. Gylst s. Petri Altäre, und Pfarrer Johann de Castro (v. d. Burg). Johann v. Gylst, Rektor des Altares Aller Heiligen, wurde durch Walt. Guldenmont vertreten.

Dem Rektor der Kirche in Zyfflich, der die Seelsorge wahrzunehmen hatte, wurden außer seinen bisherigen Bezügen 20 alte Schild und den Kaplänen des Allerheiligen und des S. Petrus Altares ihre seitherigen Revenuen zugesichert.

Im Jahre 1540 wurden auf Wunsch der Gemeinde Zyfflich die beiden Vikarien zu einer vereinigt und der Inhaber verpflichtet zu residieren und vier Mal in der Woche h. Messe zu lesen und dem Pfarrer zu assistieren.

Bald nach der Verlegung des Stiftes noch zu Lebzeiten des Fürsten Adolf sah sich der Pfarrer von Zyfflich (Johann van der Burg) veranlaßt, mit einer Reihe von Beschwerden aufzutreten, wovon nur ein undatiertes Bruchstück⁷⁾ von einer gleichzeitigen Hand vorliegt. Zunächst will er die 20 Schild in bestimmten Terminen ohne Aufschub gezahlt haben und ein anständiges Pfarrhaus besitzen. Da der Fürst bei der Verlegung nicht beabsichtigt habe, die Kirche in Zyfflich zu Grunde zu richten, sei es, um die alte Kirche (laudabilis et multorum annorum ecclesia Seifflicensis) in etwa in Stand zu halten, nöthig, daß noch bei Lebzeiten des Fürsten der Kirche bestimmte Güter und Einkünfte zugewiesen würden, da die Kirche zur Zeit in Dach und Fenstern gar schlecht bestellt sei. Sollte dieses nicht geschehen können, dann müsse das Kapitel in Cranenburg verpflichtet werden, die Kirche zu unterhalten und deren Lasten zu tragen. Auch gezieme es sich, daß man der Kirche die alten Einkünfte für die Beleuchtung, die Dechant und Kapitel an sich genommen hätten, belasse. Ferner sei es angebracht, daß das Kapitel, da es die Bücher der Zyfflicher Kirche, die größtentheils ein gewisser Klausener Polericus für den h. Martin in Zyfflich laut eigener Handschrift geschrieben habe, mit nach Cranenburg ge-

7) Coden 83 a im Stadtarchiv zu Cleve unmittelbar nach der Verlegung des Stiftes von Monreberg nach Cleve.

nommen, andere Bücher für den Gottesdienst besorge. Was die goldene Tafel anlangt (siehe Kapitel V.), so sei allerdings von einigen fürstlichen Sekretären dem Dechanten und gewissen Kanonichen bestimmt worden, daß sie nach Cranenburg als an einen sichern und besetzten Ort gebracht, nachher aber durch Rechtskundige untersucht werden solle, was mit derselben nach der päpstlichen Bulle zu geschehen und wo sie zu verbleiben habe. Das hätten die Herren bei ihrem Weggehen von Zufflich hinsichtlich der Tafel und der Reliquien, die sie mitgenommen, feierlich vor Notar und Zeugen versprochen, die Untersuchung jedoch bis jetzt nicht angefangen. Der Hochaltar des h. Martinus in der Kirche zu Zufflich stehe nackt und kahl und aller Zierde beraubt da. Endlich seien die Bullen und Ablassbriefe zu restituieren. Wahrscheinlich sind auch die Elfenbeinsculpuren: ein Diptychon mit Petrus und Paulus aus dem 6. od. 7. Jh., ein Weihwasserfäßchen aus dem Anfang des 11. Jh., eine Kasette mit Schiebedeckel aus dem 10. od. 11. Jh. (Reliquienbehälter) u. die 12. Täfelchen aus dem 11. Jh. (jetzt im Diöcesanmuseum zu Münster) bei der Verlegung des Stiftes von Zufflich nach Cranenburg gekommen.) Ueber den Verbleib der goldenen Tafel verlautet nichts.

Zur Zeit der Verlegung des Stiftes nach Cranenburg war es demnach um die Kirche in Zufflich nicht gut bestellt. Die Beschwerde des Pfarrers blieb nicht ohne Erfolg, denn in einer Stiftsrechnung vom J. 1452 heißt es „In domo Gerardi van der Wallen, als die Herren allen Fehler an der Kirche in Zufflich verbesserten, wurde verzehrt“ und in der von 1472 wird der Kirchhof in Zufflich umzäunt und gehen Rentmeister und Richter dorthin, um die Kirche zu besehen. Im J. 1512 brannte die Kirche.

VII.

Das Stiftskollegium in Cranenburg.

Das Kollegium bestand aus drei Dignitaren: Propst, Scholaster und Dechant und 12 Kanonichen. Gleichzeitig waren von Zufflich 5 Vikarien mit nach Cranenburg verlegt. In Cranenburg selbst gab es deren drei.

Der Propst vertrat das Kapitel nach außen, im Uebrigen besaß er keine Jurisdiktion und hatte im Kapitel weder Sitz noch Stimme. Jedoch gebührte ihm im Chore und bei Processionen der erste Platz. Außer den Propstei Gehühren genoß er eine Präbende, was zu langwährenden Streitigkeiten Anlaß gab. Er besaß im Beginne des 13. Jahrhunderts den größten Theil des Zehnten in Wychen, während der übrige Theil dem dortigen Pfarrer zustand. Ritter Rudolf von Ewic und sein Sohn Ernestus hatten

8) Text u. Abbildungen bei Clemen a. a. D. 129—131.

dem Propst den Zehnten streitig gemacht und an sich gezogen, bis die ganze Familie von Ewie am 20. Juli 1242 ihr Unrecht am Gericht zu Nymegen eingestand und Verzicht leistete.¹⁾ In Wahrheit hatte aber das Kapitel den Zehnten von den von Ewie losgekauft und Erzbischof Conrad von Cöln gebeten, daß er die Kirche in Wychen mit dem ganzen Zehnten zur Aufbesserung der mageren Präbenden dem Zysflicher Stift einverleiben wolle. Das that der Erzbischof unter Zustimmung seines Kaplans Hermann, der die Propstei in Zysflich innehatte, am 23. Mai 1242 mit der Maßnahme, daß das Kapitel nach dem Abgange des Pfarrers Wilhelm von Wychen die Seelsorge daselbst durch einen seiner Kanoniche oder einen andern Geeigneten wahrnehmen lasse und diesen hinreichend dotiere.²⁾ Conrad wiederholte die Einverleibung am 20. Juli desselben Jahres.³⁾ Der Kardinallegat Petrus S. Georgii bestätigte seinerseits am 5. November 1247 die vollzogene Inkorporation.⁴⁾ Bereits am 31. October desselben Jahres hatte der Propst-Archidiacon J. von Xanten den Pleban H. in Nymegen als Dechanten zwischen Maas und Waal aufgefordert, den ihm vom Kapitel in Zysflich für die erledigte Pfarrstelle in Wychen präsentierten Kanonich Ludolf von Zysflich zu investieren.⁵⁾

In Folge der Verlegung des Stiftes nach Cranenburg wurde das Recht des Kapitels auf die Kirche und den Zehnten in Wychen beanstandet. Deshalb hatte sich das Kollegium, von Graf Adolf von Cleve unterstützt, an den Kardinal S. Angeli als apostolischen Legaten für Deutschland für eine neue Bestätigung verwandt. Dieser beauftragte am 29. September 1437 von Basel aus den Dechanten von Xanten mit der Untersuchung der Sache.⁶⁾ Inzwischen drängte sich in Wychen ein Priester Heinrich Goltzmit in die Kirche zu Wychen ein. Das veranlaßte das Kapitel die Synode in Basel anzurufen, die am 13. November 1437 den Dechanten in Nees zu ihrem Commissar ernannte.⁷⁾

Etwa hundert Jahre später drängte sich Johann von Dorsten ein und mißachtete die Rechte des Kapitels, bis Bannerherren, Ritterschaft und Städte von Geldern auf der Tagfahrt zu Nymegen am 9. Juli 1538 die Rechte des Kapitels sanktionierte.⁸⁾

1) Sloet, Dorf. 631. An der punkt. Stelle ist *ipsis* zu lesen.

2) Ebendaf. 630. An den punkt. Stellen ist in hoc casu debet esse und einige Zeilen vorher anstatt *utilitati utilitatibus* zu lesen.

3) Ebendaf. 630. Es fehlen bei Sloet die Zeugen: Arnoldus prepositus, Hermannus decanus, Henricus scholasticus, Theodericus maior, inferioris Traiecti prepositus, Hermannus camerarius, Alexander custos, can. scti. Gereonis in Colon.

4) Sloet, Dorf. 682. Die punkt. Stelle ist auszufüllen mit *nostre*.

5) Copiar F. 5.

6) Ebendaf. F. 6.

7) Ebendaf. F. 7. Am Rande: *Presentata in Novimagio coram commissario decano Ressensi a. 1438 in mense Junii presentibus decano Xanten., Cranenburg., pastore Novimagien. ac. Henrico, pastore in Wychen.*

8) Copiar F. 10.

Schlimmer für das Kapitel ließ sich Wychen anlangend das 17. Jahrhundert an. Die General-Statuten und das Herzogthum Geldern ließen am 23. Februar 1618 wissen, daß kein katholischer Pfarrer zu öffentlicher Bedienung zugelassen würde, es sei denn, daß er sich der reformirten Religion conformiere. Im Uebrigen solle den Collatoren ihr Recht nicht genommen werden, wenn sie qualifizierte Persönlichkeiten präsentieren würden. Von da ab erhielten reformierte Prädikanten Kirche und Pastorat in Wychen.⁹⁾

In dem Streit über die Bezüge des Propstes wurde am 21. Mai 1297 zwischen Propst Theodericus und dem Kapitel bei 50 Mark Strafe ein Compromiß geschlossen, wonach der Propst mit jährlich 32 Mark sich zu begnügen hatte. Am 24. Juli 1304 verhandelten Propst Ludovicus de Buxtel und Dechant Johannes von Schalburg, zugleich Kanonich an S. Gereon, über die Trennung der Propstei und der Präbende. Otto von Guerne, der Anfangs 1351 durch Papst Clemens VI. die Propstei bekommen hatte, verpflichtete sich, mit zwei Curen in Germenseel, die ihm auf Lebenszeit zugewiesen waren, und 40 Mark jährlich unter Vorbehalt seiner Lehns- und Collationsrechte zufrieden zu sein.¹⁰⁾ Propst Gerhard von Diepenbrunck versprach am 14. April 1414, die Propstei ohne Einwilligung des Kapitels nicht aufgeben und sich mit jährlich 60 Rhein. Gulden begnügen zu wollen. In Folge einer Beschwerde des Propstes Hermann von Groenloe beim Grafen Adolf von Cleve über die Verwaltung der Kirchengüter seitens des Kapitels kam durch Propst Wessel Swartoop von Wijfel und den gräflichen Sekretär Winand Bell am 14. Juli 1417 ein Vertrag zwischen dem Propst und dem Dechanten Peter von Bylant zu Stande, wonach das Stift fortan an den Propst 40 Goldschild zu entrichten hatte. Unter Heinrich von Bylant, seit 27. Januar 1449 Propst, der vergebens Zahlung der rückständigen Schilde forderte, mußten Herzog Adolf, der Offizial von Cöln und das Stift Kanten eingreifen, ehe das Kapitel sich 1474 ergab. Inzwischen hatte Propst Heinrich von Voßelaer durch die Annahmung des Präsentationsrechtes für Wychen neuen Streit veranlaßt, bis er durch Zwischenkunft des Dechanten und Scholasters von Cleve und des Dr. Lambert ten Langenhaven von Kanten das Recht dem Kapitel zuerkannte. Dem Propste stand auch in Wyler das Präsentationsrecht zu. Die Kapelle war dürftig dotiert und in Folge davon die Rektoren vielfach abwesend, bis man Anfangs Januar 1540 die Einkünfte vermehrte und den Rektor verpflichtete, an allen Sonn- und Feiertagen und allen Mittwochen des Jahres in der Kapelle Messe zu lesen und, so oft es nöthig würde, die Sakramente zu spenden.

Es folgten als Pröpste Adolf, natürlicher Sohn des Herzogs von Cleve, Wessel op ten Kelre 1517, Kanzler

9) Verzeichn. der Urk. unter Wychen.

10) Dem von Guerne folgten Heinrich (1373) u. Gerh. de Solre (1399.)

Johann Matten 1538, der den Herzog Wilhelm von Cleve auf den Reichstag nach Augsburg 1540 begleitete und eine zweifelhafte Rolle spielte, Johann Hermann Sieberg usw. Am 29. Juni 1650 verließ der Pfalzgraf die Propstei dem Licentiaten der Theologie Regidius Gelenius, der sich alsbald bei der Regierung beschwerte, daß das Kapitel ihm das Propstei-Register vorenthalte.

Am 3. October 1645 soll Kapitel umgehend an Pfalz-Neuburg berichten, ob der Propstei nicht eine Präbende einverleibt gewesen und wie diese durch Propst Sieberg davon getrennt sei, und am 8. und 28. Februar 1661 erfolgte von Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg der Befehl, die erste vakant werdende Präbende mit der Propstei zu verbinden.¹¹⁾

Dem Scholaster lag die Sorge für die Schule ob, deren bereits vor der Verlegung des Stiftes in Cranenburg eine existierte. Er war streng zur Residenz verpflichtet und mußte mindestens seit 1345 auf seine Kosten einen Rektor stellen. 1299 bekleidete Heinrich von Nymegen in Zufflich das Amt, nach ihm Diebrieh Loeff aus dem Clevischen Hause 1315, Ludovicus Palmarts 1344, Bernard van der Dellen 1436, Wessel Swartcop, Christoph und sein Bruder Otto Schenck, Neffen von Marschall v. Wachtendonck, Lubbert Durek von 1652 bis zum 1. Mai 1676.

Der Dechant war die Seele des Kapitels. Er berief daselbe, führte den Vorsitz und gab bei Stimmen Gleichheit den Ausschlag. Strenge wurde bei ihm auf die Residenzpflicht gesehen. So forderte der Herzog 1469 den Hermann van Dam auf, zu residieren, und präsentierte 1558 anstatt des Albert von Rees, der die Residenz verweigerte, den Johann Dithmar, dessen Nachfolger stets anwesend waren. Das Collationsrecht der Präbenden hatte Herzog Adolf bei der Verlegung des Stiftes sich vorbehalten. In Anfang des 14. Jahrhunderts stand dem Propste noch das Recht der ersten Bitte bei Beisehung einer Präbende zu, wogegen das Kapitel sich jedoch sträubte. So beauftragte Erzbischof Heinrich von Cöln am 26. December 1319 den Pfarrer in Nymegen, den Dechanten und das Kapitel von Zufflich öffentlich als suspendiert auszurufen, weil dasselbe sich geweigert, den erzbischöflichen Kaplan Johann von Are in Folge des vom Propste ausgeübten Rechtes der ersten Bitte als Mitkanonich aufzunehmen.¹²⁾ Auch scheint vor 1436 die Vergebung der Propstei in Zufflich stets dem Erzbischof von Cöln und die Verleihung der Kanonikate in den päpstlichen Monaten dem römischen Stuhle zugestanden zu haben; mindestens beauftragte Papst Pius II., an den der Erzbischof wegen der Annahmung des Herzoges von Cleve sich gewandt hatte, am 20. März 1458 den Abt von Panthaleon in Cöln eine desfallsige Unter-

11) Verzeichn. der Art. unter B.

12) Staats-Arch. in Düsseldorf.

fuchung anzustellen.¹³⁾ Das vom Clever Herzog erlangte Collationsrecht blieb jedoch bestehen und ging auf seine Rechtsnachfolger über. Seit 1666 übten Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg in Folge Vergleiches vom 14. Mai 1631 dasselbe in turno aus, ersteres in den ungeraden Monaten. Unerquickliche Streitigkeiten waren unausbleiblich, besonders seitdem Brandenburg anfing, unqualifizierte Persönlichkeiten zu präsentieren z. B. 1655 den Laien und Protestanten Sibert Kuchenbecker.

Wiederholt mußten die Kanoniche an ihre Residenzpflicht erinnert werden. Am 24. April 1447 erließ der genannte Weihbischof Johann von Cork an das Kapitel ein Pönalmandat, Jeden, der von der Präbende Besitz ergreifen wolle, schwören zu lassen, daß er persönlich residieren werde. Insumiert wurde das Mandat am 29. April, am 4. Juni ergriff das Kollegium Recurs beim apostolischen Stuhle.¹⁴⁾ Am 13. October 1513 erfolgte auf Veranlassung des Kapitels von der Cölnischen Kurie Befehl, den Scholaster und die nicht residierenden Kanoniche unter Strafe der Exkommunikation und 1000 Goldgulden zur Residenz innerhalb 12 Tage aufzufordern und ihnen nicht eher etwas zukommen zu lassen, bis sie Residenz ergriffen hätten.¹⁵⁾ In der Folgezeit wurden bei Ausbruch der Pest viele Kanoniche vermißt. 1559 Februar 11. kontrahierte das Kapitel mit dem Prior des Dominikanerklosters in Calcar, daß dieses, falls der Pfarrer in Cranenburg an der Pest erkranken möchte, eine bequeme Person für die Dauer der Pest gegen 30 Goldgulden Entschädigung stellen würde. So begegneten um 1600 die Dominikaner von Calcar P. Arnoldus Buscoducensis (s. Busch), u. 1625 P. Johannes Philippi, 1636 die Clever Franciscaner P. Engelbertus, 1642 P. Johannes v. Daal, 1652 P. Henricus.

Die Kapitel-Statuten wurden unter dem Vorsteh des Dechanten vereinbart. Von den ältesten, die unter Dechant Henricus de Orschaet, der 1316 als Dechant in Zuyfflich urkundlich¹⁶⁾ auftritt, abgefaßt sind, liegt eine Abschrift von dem mehrerwähnten Dechanten Joh. van Banray nach dem Exemplar von Kanonich Henricus Busaeus in Cranenburg unter dem Titel Statuta vetera vor. Danach mußte jeder Kanonich, bevor er zum Genuß der Präbende zugelassen wurde, der Kirche una purpura vulgariter dicta Baldaba¹⁷⁾ oder 10 Pfund schwarze Tournosen ausrichten. Auf Weisung des Herzogs von Cleve vom 29. Mai 1575 mußte jeder Kanonich 15 Rhein. Gulden beibringen, „um Ornamente auf dem Markte in Antwerpen für die Kirche zu kaufen.“ Auch der Propst von Cleve hatte über dieselbe Angelegenheit eine „Mission“ geschickt.¹⁸⁾ Ob diese Weisung zusammen

13) Ebenbaselbst.

14) Verzeichn. der Urf. BB XLVIII.

15) Ebenbas. L.

16) Scholten, Grafenthal Nr. 126.

17) Später 1660 einen Ehornmantel (cappa pluvialis.)

18) Verz. der Urf. DD XII.

hängt mit Diebstählen, die in den Kirchen des Fürstenthums Cleve vorgekommen und den Silberschmied Heint. Stepp als Fehler der gestohlenen Sachen verdächtig machten?

Die älteste Abschrift der in Cranenburg abgefaßten Statuten vom 1. Mai 1436 befindet sich im Codex 83a der Clever Stadtrechte, einer Handschrift aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Van Wanray enthält: Statuta nova per Joa. v. Wanray theol. licent. et decanum renovata et correcta a°. dni. 1665.

Der Collegiatskirche in Cranenburg war bei der Translation des Kapitels das Asylrecht zugesichert. Wie sehr die erzbischöfliche Kurie auf die Heilighaltung dieses Vorrechtes bedacht war, zeigt ein Vorfall, dessen Ende man leider nicht erfährt. Ein Mörder war im März 1483 in die Kirche zu Cranenburg geflüchtet. Der damalige Drost Jodocus (Cassaele) und der Richter hatten ihn gewaltsam aus derselben schleppen und mit Ketten an einen Baum auf dem Kirchhof binden lassen. Die Cölnner Kurie, davon benachrichtigt, verhängte am 21. März das Interdict über die Kirche. Der Fürst von Cleve legte sich ins Mittel, erhielt jedoch den Bescheid, von einer Milderung des Interdictes könne keine Rede sein, wenn nicht zuvor der Delinquent in die Kirche zurückgeführt würde. Am 15. Mai erfolgte jedoch die Weisung, das Interdict zu relaxieren bis zur Ankunft der erzbischöflichen Commissare, vorausgesetzt jedoch, daß dem Verbrecher nichts geschähe. Mit einem Male erfolgte am 31. Mai der Befehl, das Interdict zu erneuern, weil der Drost und seine Helfer dem Decanaten und den Kanoniken Gewalt angethan und um Mitternacht das Haus des Decanaten angegriffen hätten. Der Pfarrer von Zypresslich-Beek sollte eine Copie des Mandates an die Kirchtüre hängen. Im October war der Streit noch nicht zu Ende, denn am 24. October erfolgte der Bescheid, eine Aufhebung des Interdictis könne nur geschehen, wenn der verletzten Parthei und der Kirche Genugthuung geschähe und der Delinquent zur Kirche zurückgeführt würde.

1504 Donnerstags nach S. Johann droht der Clevische Fürst mit höchster Ungnade, wenn das Kapitel dem Befehl des Erzbischofes Folge leisten und die Kirche interdicieren würde, weil ein Kleriker in der Kirche gefangen sei, der erst die erste Weihe hätte, denn „wenn man alle solche Clerken quittschelden wollte, würde er gegen seine Feinde gar wenig Gewinn haben.“¹⁹⁾

Das Kapitel besaß das Besetzungsrecht wie der Kirchen in Cranenburg und Zypresslich, so auch der Kapellen in Leut und Beek, die durch die Erektion des Bisthums Roermond von der Erzdiöcese Cöln getrennt wurden. Beide Kapellen waren schlecht dotiert, so daß die Rectoren seltener residierten.

19) Verz. der Urk. AA. CXIX. 1—7. u. CXX.

1536 klagten die Gingesessenen von Leut, daß ihre Frauen und Kinder ohne Sakramente stürben, weil man wegen Hockwasser und schlechter Wege keinen Priester habe holen können, man möge ihnen einen Taufbrunnen und das hl. Del gestatten. Propst Blatten verwandte sich dem auch für die Gemeinde und ersuchte den Erzbischof von Cöln, die Kapelle zu einer Pfarrkirche zu erheben. Sicher ist, daß sie 1566 noch keinen Taufbrunnen besaß und vom Pfarrer von Zufflich bedient wurde. Am 30. April 1632 wurde der Minorit Joh. v. Daal aus Cleve Rektor der Kapelle. In Beek erhielt Rektor Joh. Baverling, zugleich Vikar in Cranenburg, von Wilhelm Lindanus, erstem Bischöfe von Roermond, unter Strafe des Verlustes der Stelle im J. 1569 die Aufforderung, in Beek zu residieren. Von 1592 bis 1602 war die Gemeinde in Folge der Kriegskläufe verwaist und fiel nach dem Rektor Theodor Drubbel in die Hände der Reformierten. Cranenburg hatte es einigen ausgezeichneten Männern im Stiftscollegium als Gelenius, Stalenus, van Wanray zu verdanken, daß Präbenden und Benefizien erhalten blieben. Auch Trost Joh. Wilh. von Wachtendonk, Herr zu Hulhausen, Arnold von Wachtendonk zu Germenseel, Propst in Xanten, Wiffel usw. und sein Offizial Kanoniker Nicolaus Pluren, Johann von Düsseldorf genannt Sterneberg, waren verschiedene Anhänger der Kirche und hatten ein wachsameres Auge.

Auf die Bitte des Kapitels von Emmerich vom 10. Juli 1591 um eine Beisteuer für die Jesuiten Schule daselbst und auf eine Einladung zu einer Conferenz nach Calcar vom 18. December 1591, um diese Angelegenheit zu berathen, reagierte das Kapitel nicht. Da erschien am 6. Juli 1592 eine Aufforderung des Clevischen Fürsten, jedes der 6 Stifter solle bis auf weiteres eine Präbende zum Besten der Schule abstehen. Auf diesen Modus hatte zuvor schon der päpstliche Nuntius hingewiesen. Da jedoch einzelne Stifter noch zögerten, erfolgte am 20. Juni 1606 eine Weisung des Herzogs an das Kapitel in Cranenburg, die durch Ableben des Kanoniches Winand Thomasius erledigte Präbende der Schule zuzuweisen, Papst und Kaiser hätten eingewilligt und die Kollegien in Emmerich, Rees, Cleve und Xanten sich gefügt. Darauf hin bewilligte das Kapitel am 12. Juli 1606 die Präbende frei von allen Lasten und Diensten vorläufig auf 10 Jahre.²⁰⁾ Im Jahre 1717 nahm der König den Jesuiten die Präbende und verkaufte sie an Johann Heinrich Turck. Das Kapitel nahm Anstand, den Turck zu investieren und wurde das erste Mal mit 25 und das zweite Mal mit 100 Goldgulden bestraft.²¹⁾

Auch machten sich in Cranenburg um den Chordienst und das Archiv verdient Petrus de Bree, Kanonich um

20) Verz. der Urk. „Jesuiten-Präbende.“

21) Gravam. I. B. C. 13,

1551 und 1558, indem er für die Kirche ein ausgezeichnetes Graduale schrieb, Kanon. Heinrich Buns † 1578, der „mit ebenso leichter als eleganter Feder“ ein Graduale und Nocturnale anfertigte, das Archiv, das durch die Ueberschwemmung von 1571 ganz in Unordnung gerathen war, wieder ordnete und ein Verzeichniß der Urkunden besorgte. Besonders aber ist der Kalligraphist Johannes Voerschott, Vikar S. Crucis (1542–1580), zu erwähnen, der für die Viktorkirche in Xanten zwei noch erhaltene Antiphonalien schrieb, die er in Nymegen illustrierte und bemalen ließ.²²⁾

Von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an wurde die Lage des Kapitels in manchen Beziehungen recht trostlos. In Folge des Mandates von Herzog Wilhelm von Cleve vom 5. Mai 1573, daß die Communion an alle, die es verlangten, unter beiden Gestalten gereicht werden sollte, fanden sich der Gläubigen mehrere, die solches begehrten, und die jungierende Geistlichkeit in Cranenburg glaubte, dem Begehren entsprechen zu sollen. Der Gebrauch riß mehr und mehr ein, bis 1607 einige Jesuiten dorthin kamen und das Volk davon abbrachten.²³⁾

Dazu kamen die beständigen Reibereien mit dem Magistrate, der den zugesicherten Privilegien zuwider das Kapitel mit Einquartierungen, Servisgeldern, Pulver, Blei und Linten Lieferung belastete und Wein- und Bieraccisen geltend machte. Trotz aller Proteste beharrte der Magistrat in seinem Vorgehen und schritt zu Pfändungen. Auch nachdem das Kapitel beim Gericht in Cleve am 12. Februar 1599 Recht bekommen hatte, fügte er sich nicht, sondern fuhr fort, „Reuter“ den Herren zu zubillettieren. Auf die Weisung des Kurfürsten von Brandenburg, die Soldaten dem Kapitel abzunehmen, berief er sich auf die Jahre 1638 bis 1647, wo Hessen, Kaiserliche, Brandenburg „und Schwedische“ Kriegsvölker dem Kapitel zubillettiert seien. Es bedurfte noch wiederholter Befehle selbst bei 100 Goldgulden Strafe, ehe der Magistrat sich ergab.

Drückender für das Stift wurden die Contributionen von 1610 an. Auf seine Beschwerden wurde das Collegium von Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg auf den 27. August 1612 nach Cleve beschieden und trotz seiner Proteste am 26. November 1612 mit 623¼ Rthl. bedacht. Als das Kapitel zögerte, erfolgte von Kur-Brandenburg am 11. Oktober 1615 ein Pönalbefehl, seine Quote von 1610 und 1612 ganz zu zahlen und zugleich eine Anweisung an die Beamten, die geistlichen Güter zu beschlagnahmen und den Pächtern die Zahlung der Pächte zu verbieten. Der Befehl wurde am 16. October und 4. November wiederholt. Pfalz-Neuburg hatte nämlich am 21. und 27. October und 27. November und am 4. Februar 1616 Contrebefehle erlassen, an Brandenburg nicht zu zahlen. Das Kapitel

22) Corn. Schotten, Bauarchv. der Viktorkirche, S. 90 u. 93.

23) Reiffenberg, hist. societ. J- ad Rhenum inf. XIII, 22. u. Cmen, Gesch. der Reform. in d. Erzdiocese 226.

wandte sich in seiner Bedrängniß an Kaiser Ferdinand II., der am 5. Januar und 5. August 1628 Befehl an Kur-Brandenburg ergehen ließ, alle Contributionen, Exekutionen und jeden verursachten Schaden zu restituieren. Am 24. October 1630 drohte er gar von Regensburg aus mit dem Bann. Allein diese und noch andere Befehle blieben erfolglos. Der Kaiser starb während des Streites am 15. Februar 1637.²⁴⁾ Deshalb hielten die Dechanten von Xanten und Cleve es für gerathen, mit den Clevischen Landständen aus Ritterschaft und Städten sich zu vergleichen. Beide schlossen am 17. August 1649 den Vergleich ohne Wissen des Clerus und ohne Consens des Mitregenten Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg und der geistlichen Oberbehörde. Nach diesem Vergleich sollten die geistlichen Collegien, Klöster und Convente dem Landesfürsten den 10. Theil der bewilligten Steuern zahlen, bis die Steuer-Matrikel revidiert sei. War dieser Vertrag schon an und für sich für die Geistlichkeit hart, weil sie nicht den hundertsten Theil der Güter im Clever Land besaß, so kam hinzu, daß man häufig über das Zehntel hinausging und die Pfarrgeistlichkeit an den $\frac{7}{10}$ contribuieren ließ. Bei der Repartierung der Steuern von 30,000 Rthl. im J. 1673 hätten Stifter und Klöster 3000 Rthl. beisteuern müssen, mußten jedoch exekutorisch 13000 Rthl. entrichten. Die sechs Clevischen Stifter hatten von 1649 bis 1685 also in 37 Jahren 683 559 Rthl. $28\frac{1}{2}$ Stüber aufzubringen. Als der Kurfürst 1697 dem Clever Lande 70000 Rthl. nachließ, hätten den Stiftern 7000 zugute kommen sollen, jedoch mußten sie ihr ganzes Contingent bezahlen. Das Cranenburger Stift wurde um so schwerer betroffen, als es in Folge von Ueberschwemmungen, Durchbrüchen und Versandungen schon an sich große Summen aufzubringen hatte. Um das Jahr 1722 hatte es an Zinsen allein 2000 Rthl. aufzubringen. Dazu war das Kapitel von 1714 an zu den Accisen herangezogen. Kurzum das Stift sah sich genöthigt, manche Güter zu verpfänden. Eine Supplik an den Landesherren, daß sein Einkommen kaum hinreiche, um die Contributionen zu bezahlen, blieb erfolglos.²⁵⁾

Beim Einmarsch der Franzosen ins Clever Gebiet flüchteten die Kanoniche über den Rhein und wohnten eine Zeit lang im Schloß Gemen in Westfalen. 1802 wurde das Stift aufgehoben, die Güter eingezogen, die Kirche mittellos und die Pfarre Cantonalpfarre.

Von den Dechanten seien genannt: Joh. Schalburg 1324, Heinr. v. Orschaet²⁶⁾, Joh. van Clarenbeek 1342²⁷⁾, Alex v. Boetzelaer 1349, Petrus v. Bylant 1417, Joh. Dithmarus (Diemer) stiftete das Gemälde über dem Anleibetisch in der Sakristei, 1563 das Hauptgemälde am Hochaltare und wahrscheinlich das Freskobild S. Chri-

24) Verz. der Urk. AA.

25) Gravam. I Lit. E. 4—5. lit. F. u. II, lit. G. S. 7.

26) Scholten, Wiffel-Grieth 65.

stophorus an der Westwand des nördlichen Seitenschiffes (+ 1592), Henricus Wyer 1625, Joh. van Warray + 14. Aug. 1680, Joh. Everh. Neuy aus Cranenborg, zugleich Ehrenrodherr in Münster, von 31. August 1797 bis 1835.

Von den Kanonichen: Bern. von Groesbeek 1305, Junker Joh. v. Dunsborg 1347, Junker Joh. v. Horne 1351, Rutg. v. Groesbeek 1364, Gottfr. v. Empel 1379, Jordan v. Wylre 1382, Heintr. v. Bylant 1387, Steph. Laybart 1393, Lubert Hagedorn 1436, Vincenz v. Eyl 1467, Joh. v. Egger iur. licent. 1484, Joh. in gen Grondt + 1556, Mathial v. Eyl 1517, Caspar v. Eiversfelt 1538, Robert v. Wachtendonck 1554, Gotttr. v. Wyllich-Bernsau 1584, Andreas Ingenwintell + 1584, Winand Thomasius 1591, + 1606, Herm. Tingnagel + 1616, Joh. v. Wachtendonck + 8. Juli 1612, resignierte zu Gunsten des Jacob v. Wachtendonck, Heintr. Turck, ihm folgte Lubert Turck 1618 + 1. Mai 1676, Alard Droft aus Mook + 1. August 1636, Arnold Boeckhorst, resign. 1696 für seinen Bruder Jacob, Joh. Stalenus, Pfarrer in Rees, 1649, Werner Wolfgang Metternich, resign. 1654, Everhard de Nerée aus Calcar, Dominicus Galle aus dem Oratorium in Kevelaer 1679, resignierte als Pfarrer von Brüggen in Flandern 1720, Joh. Heintr. Turck bekam 1717 die Ktpeftang auf die Jesuiten Præbendez.

Das $6\frac{1}{2}$ ctm. hohe und $4\frac{1}{2}$ breite spitzovale Kapitelsiegel mit der Umschrift: S. decani et capituli ecclesie sci. Martini Cranenborgen. (olim Cest?) ist noch erhalten. Es zeigt unter drei gothischen Gehäufen in der Mitte die stehende Figur des h. Martinus, über ihm den Crucifixus (mirakul. Kreuz), unter ihm den Bettler mit Stelzfuß, rechts S. Petrus, links S. Paulus. Das kleine, in Abdrücken erhaltene Siegel von der Größe eines Zweimarstückes mit der Unterschrift: Sig. ecclesie sti. Martini Craneb. ad causas stellt S. Martinus zu Roß dar, wie er dem hinter ihm stehenden Bettler mit dem Schwerte einen Theil seines Mantels zutheilt.

VIII.

Die Vikarien und Offizien in der Kirche zu Cranenborg.

Das Kanonichen-Collegium fand bei der Verlegung von Zufflich nach Cranenborg drei Vikarien vor nämlich s. Crucis, s. Catharinae und trium regum et quatuor ecclesiae doctorum auf dem Dyal. Die letzte Vikarie der h. 3 Könige und 4 Kirchenväter hatte der Cranenborger Vikar Johann von Goch, der am 1. Februar 1491 starb,

27) Scholten, Cleve 39, 40.

mit 18 Goldgulden, denen später Jutta van der Steggen noch 6 hinzufügte, gestiftet. Zu diesen drei Vikarien wie auch zu den fünf von Zyfflich herrührenden hatte Herzog Adolf sich das Präsentationsrecht vorbehalten.

Im Laufe der Zeit kamen zu diesen Vikarien noch als Offizien hinzu das Offizium S. Sebastiani im Bruch, das Offizium S. Petri et Pauli am 22. März 1469 vom Kanonich Arnold v. den Dam gegründet, das Offizium beatae Mariae virginis von Drost Jodocus Cassaele, dessen Gemahlin Ivona de Cellerie am 14. Juni 1493 starb, das Offizium des allerheiligsten Sakramentes mitten vor dem Orat (Pfarraltar) von Kanonich Johann Singendonck¹⁾ + 1526 gestiftet, (auf demselben Altar berentete Scholaster Lubert Turck + 1676 eine Donnerstag Messe), das Offizium catecheticum von Dechant Jacob v. der Steggen + 20. Februar 1663 mit der Verpflichtung gegründet, daß an allen Sonntagen von November bis Mai in der Kirche eine Katechese gehalten werde, und endlich die Stiftung des Bürgermeisters Joachim Rhymp oder Kimpen²⁾ vom 10. December 1606, wonach die Vikare an Sonn- und Festtagen nach der Predigt eine h. Messe am Sakramentsaltare zu lesen hatten.

Nicht lange nach der Verlegung des Kapitels entstanden zwischen dem Kapitel und den Vikaren Differenzen hauptsächlich über die Gehaltsbezüge und Präsenzgelber. Beide Partheien wählten Herzog Adolf als Schiedsrichter, der am 22. Juli 1438 bis auf weiteres folgende Vereinbarung traf. Das Kanonichen Collegium theilt die sichern Renten, die von Kirchengütern herkommen und auf 80 Schild geschätzt sind, sowie die unsichern (die Hälfte der Opfer vor dem h. Kreuz) jährlich in so viel gleiche Theile als das Jahr Tage hat. Jede tägliche Portion wird ihrerseits in so viel gleiche Theile zerlegt, als Kanoniche residieren und den fünf Tagezeiten im Chöre bewohnen. Ein jeder bekommt alsdann für jede Präsenz während der fünf Tagezeiten ein Fünftel des täglichen Theiles. Für den Chorgang der Vikare, die mit von Zyfflich gekommen sind, gibt das Kapitel jährlich 7 Rhein. Gulden, den in Cranenburg vorgefundenen 2 Gulden. Da die Zyfflicher Vikare im Gehalt ungleich gestellt sind, soll Kapitel so viel zahlen, daß jeder Vikar 25 Rhein. Gulden bekommt. Ihnen sollen die Cranenburger Vikare, die mehr Einkünfte beziehen, gleichgestellt werden, jedoch soll der Vikar s. Crucis Gerhard van der Steggen, so lange er lebt, 2 Gulden mehr bekommen. Die Renten, die für die h. Kreuzmesse gegeben sind und etwa noch gegeben werden, sollen gleichmäßig

1) 1578 August 21 präsentierte Lucas Kerckhof dem Kapitel den Gottfr. v. Walden für das Offizium unter dem Protekte einer Singendonck als nächster Verwandten des Stifters. 1608 präsentiert Theod. Singendonck den Gerh. v. den Kerckhoff.

2) Jac. de Witt schuldete am 10. Febr. 1631 den Vikaren in Bezug Joach. Kimpen Seliger's Offizium 50 Thl. à 30 Stüber aus seiner Behausung in Cranenburg.

unter die Kanoniche, Vikare, Schulmeister und Küster vertheilt werden. Gleichzeitig wurde die Wohnungsfrage derjenigen Häuser geregelt, die auf dem Immunitätsplatz bereits gebaut waren. Nur die Dekanei bleibt beständig für den Dekanten.³⁾ Mit dieser Vereinbarung waren jedoch die Streitigkeiten nicht beseitigt. 1458 hatte sich Johann Hait, Vikar Ss. Nicolai et Catharinae in Cranenburg, bei Herzog Johann in Cleve beschwert, „daß zur Zeit, als das Kapitel von Zyfflich nach Cranenburg verlegt wurde, die Stadt Cranenburg dem Kapitel ein Register der Renten gegeben habe, die dormalen die Kirche in Cranenburg und ihre Altäre besaßen. Darin seien auch die Renten seines Altares vermerkt und doch würden ihm diese vorenthalten.“ Darauf wies der Herzog am 16. November Bürgermeister, Schöffen und Rath von Cranenburg an, dem Beschwerdeführer, so viel es an ihnen sei, zu seinem Rechte zu verhelfen und dies um so mehr, als er Patron des Altares sei. Er habe das Register durch Rechtskundige: Propst Hermann de Brakel alias de Aquisgrano in Cleve, durch den vortrefflichen Magister Dr. utr. jur. Heinrich Hessel, Scholaster in Xanten, und durch die Ritter Otto v. Wylack und Johann v. den Loe und seinen Rath Gerhard v. Till untersuchen lassen.⁴⁾

Die Vikarie s. Nicolai war 1315 durch den Scholaster Theodoricus Voets in Zyfflich fundirt und später zum Frommen des Schullehrers und Kaplans bei einer Visitation des Fürsten mit der Cranenburger Vikarie S. Catharina vereinigt. Der Rector Egidius Quadeleyen (Qualen), 1398 erwähnt, vermachte dem Altar ss. Nicolai et Catharinae einen Garten in Leuwendell, woraus der Landesherr 9 Denar und 2 Hühner und der Rector des Kreuzaltars 3 Schilling bezog.

Der Altar ss. Antonii, Michaelis et Margarethae, ursprünglich in Zyfflich als altare s. Antonii 1370 von den Exekutoren des Kanon. Petrus de Russia gestiftet, führte seit 1351 auch den Titel s. Michaelis. 1449 Mai 24 berentete Derick Paip den Altar mit 3 Goldgulden aus 4 Morgen Land in den langen Hufen bei der Waldwetering, und Heinrich Grob in Mütterden mit einem Goldgulden aus seiner Behausung am bösen Eck (aen den quaden hornick). Der Altar bestand noch 1716 im Marienchor seitlich bei der nördlichen Halle, war aber ganz verfallen und außer Gebrauch.

Am 3. Juni 1536 kaufte Johann v. Hoculum als bevollmächtigter Rentmeister der 8 Vikare in Cranenburg von Heintr. Helling eine Jahrrente aus 4 holl. Morgen in den langen Hufen an der großen und Bruchschen Wetering.

1555 November 19 schuldet Heinrich Coppertz den sieben Vikaren, die die Frühmessen lasen und das Hochamt sangen 1 Thlr. und 1 Stüber aus 4 Morgen Land in den langen

3) Urf. a. Perg. mit Siegel des Herzogs. —

4) Copiar.

Hufen beim Bruchschen Kirchhof an der großen und Bruchschen Betering.

1605 November 7 nahmen Dechant Conrad Brouwer und Kanon. Johann v. Wachtendonck als Vertreter des Kapitels und Diederich Kater und Friedrich Reiners als Vertreter der Vikare mit dem Kammerherrn und fürstl. Rath Joh. Wilhelm v. Wachtendonck, Drost in Cranenburg und in der Büffelst, Herrn zu Hulhausen, einen Erbwechsel von Renten vor unter Genehmigung des Fürsten Johann Wilhelm. 5)

IX.

Die Collegiat- und Pfarrkirche.

Die Pfarr- und ehemalige Collegiatkirche in Cranenburg steht nach dem Urtheile des Provinzial-Conservators Prof. Clemen unter allen Backsteinbauten des Niederrheins in der vordersten Linie. 1) Als vor etwa 30 Jahren der Königl. Bau Rath und Dombaumeister zu Linz an der Donau, Vincenz Staj aus Cöln die ganze Kirche einer genauer Durchsicht unterzogen und den Thurm bestiegen hatte, da war sein erstes Wort: „Der Baumeister dieser Kirche hat Dome studiert und gebaut. Sollte es jemals, was zu hoffen ist, zum Ausbau des Thurmes kommen, so hat man vor Allem die Ansätze zum Aufbau zu beachten und zu sorgen, daß eine unkundige Hand dieselben nicht entfernt.“ Der Herr hat Recht gehabt. Die Baugeschichte der herrlichen S. Victoriskirche in Xanten macht uns mit dem Baumeister der Cranenburger näher bekannt. Wir erfahren hier, daß Meister Gisbert (Gisbert, Giswert) von Cranenburg 1406 als Baumeister für die Kirche in Xanten gewonnen war und auch 1408 dort vollaus thätig war. Während des Jahres 1417 war er oft von Xanten abwesend, weil er in Cranenburg zu thun hatte. 1419 wurde er wieder von Cranenburg nach Xanten gerufen. Von 1421 bis 1423 finden wir Meister Gisbert in Cranenburg. Von da ab schwiegen die Nachrichten in Xanten über ihn bis Anfangs September 1434. Wahrscheinlich hatte er in dieser Zeit in Cranenburg die Hände voll, da die Verlegung des Stiftes von Zysflich nach hier nahe bevorstand. In Xanten findet er sich wieder vor von Anfangs September 1434 bis zum 21. Oktober 1437. Von da verschwindet er aus der Baugeschichte von S. Victor. Nur noch ein Mal geschieht seiner im Jahre 1438 Erwähnung. Er erscheint in Xanten, um seinen Freund und Gesellen Hermann v. Winteren zur letzten Ruhe zu bestatten. Nachdem er dessen Grab im Kreuzgang besorgt hatte, kehrte er nach Cranenburg zurück. In Xanten bedurfte man seiner nicht mehr, weil die Bau thätigkeit ruhte. Auch in Cranenburg war sein Werk zu Ende geführt. Was aus ihm weiter geworden ist, erfahren wir nicht. Sein Andenken verdient wie in Xanten so auch

5) Urk. a, Perg. gez. Vennev.

1) Kreis Cleve 126.

namentlich in Cranenburg in Ehren gehalten zu werden. Die Bauthelle, die er in Xanten ausführte, waren die zierlichsten und reichsten. Er verstand es den Grundformen, die der erste Baumeister ihm vorgezeichnet, all den Schmuck zu verleihen, welchen die entwickelte Gothik, deren hohe Leistungen er an den Domen in Cöln und Amiens mit architectonischem Auge betrachtet hatte, ihm darbot.²⁾ Gerne möchten wir über den Familiennamen des Meisters Näheres erfahren und was aus ihm geworden ist. Möglicher Weise ist er identisch mit Gysbert, der 1404 und 1405 Bürgermeister in Cranenburg war und mit Gysbert Bynningh, der 1418 als dortiger Bürgermeister vorkommt.

In Cranenburg war Meister Gysbert die Aufgabe gestellt, die neue Kirche an das vorhandene südliche Seitenschiff anzuschließen. Zu diesem Zweck verlängerte er dasselbe um ein etwas größeres Westjoch mit Stengengewölbe und eingezeichnetem Kreuz. Der Anschluß an das Hauptschiff und den Chor der neuen Kirche muß gegen October 1412 erfolgt sein, denn in dieser Zeit stürzte wohl hauptsächlich durch Einbau des Treppenthürmchens in der Ecke des Kreuz- und Hauptchores das über dem Kreuzaltar befindliche Abschlußgewölbe ein. Dem Baumeister scheint dieses Vorkommniß große Sorge gemacht zu haben. Die ganze Kirche ruhte eben auf einem Pfahlrost, und eine tiefer eingreifende Versackung hätte leicht stattfinden können. Um diese zu verhüten, ließ er zwischen dem Chorpfeiler und dem ersten Pfeiler im Schiffe der Kirche eine drei Steine starke Verbindungsmauer, die das dort stehende Sacramentshäuschen zum Theile in sich aufnehmen mußte, bis zur Höhe der Kapitälchen auf den Dreiviertelsäulchen auführen und außerdem dem nördöstlichen Abschluß des Kreuzchores eine Mauer vorbauen, die den ersten Dienst im Chörchen noch mit verdeckte, so daß dieses wie in drei Seiten eines regelmäßigen Achtecks abzuschließen schien. Der Symmetrie wegen ließ er auch an der entgegengesetzten Seite zwischen den entsprechenden Pfeilern eine gleich hohe Mauer aufbauen. Dadurch war der Fehler verdeckt und machte das Ganze den Eindruck eines absichtlich verlängerten Chores, der später dem Kapitel nur erwünscht sein konnte. Beide Verbindungsmauern waren glatt verputzt und schlossen nach Westen hin an den Lettner, dessen Ansätze noch vorhanden sind. Der einmal gemachte Fehler machte sich jedoch um 1875 wieder in bedenklicher Weise bemerkbar. Der Gewölbebogen zeigte einen Riß von 10 bis 12 ctm. und das Abschlußgewölbe im Chörchen fing an auszubröckeln. Nachdem durch den Baumeister Franz Pelzer von Cleve unter thätiger Beihilfe des Bauunternehmers J. van Wickeren aus Cranenburg die nöthigen Vorsichtsmaßregeln getroffen waren, wurde das Gewölbe erneuert und beide Verbindungsmauern abgebrochen. Bei dieser Gelegenheit stellte sich heraus, daß der Chorpfeiler bis nach unten hin

²⁾ Pfeiffer, die Baugeschichte d. Kirche des h. Victor S. 133—135/137, 138, 140, 153, 156.

nicht verputzt war. Der Einsturz muß demnach während des Baues der Kirche erfolgt sein.

Im Jahre 1425 konnte der Hauptchor und die Nordseite der Kirche beschiefert werden und Ende Juli war man beschäftigt, Chor und Schiff einzuwölben, womit man 1435 noch nicht fertig war. 1436 konnte das Kapitäl einziehen. Nach dem liber memoriarum feierte die Kirche Sonntags vor Mariä Geburt ihr Dedikationsfest und S. Jacobus im Juli die Dedikation des Christopher-Altars in der Sakristei (in armario). Der Ueberlieferung zufolge besaß die Kirche 13 Altäre, davon war der S. Antonius-Altar unterhalb des Marien-Chörcbens nach den großen Thüren hin, weil zerfallen, 1716 aus dem Gebrauch gesetzt.

Von einer näheren Beschreibung der Kirche ist abgesehen worden, da der jetzige Prov. Conservator Prof. Clemen 1892 eine solche gebracht hat. Statt deren möge hier eine kurze Geschichte der Restaurationsarbeiten Platz finden. Seit der Suppression des Kapitels stand die herrliche Kirche so zu sagen verwaist da. Alle Güter waren ihr genommen und am Schlimmsten machte sich geltend, daß bei der Verlegung des Stiftes nach Cranenburg das Pfarrvermögen von dem Stiftsvermögen nicht gesondert gehalten, sondern letzterem einverleibt worden war. Alle Reclamationen waren und blieben vergebens. Dringendst bat man noch 1833 um eine Unterstützung, daß wenigstens Gottesdienst und Seelsorge aufrecht gehalten werden könnten, und um Anweisung eines Fonds zur Instandhaltung des Kirchengebäudes. Der Pfarrer bezog seit 1802 als Caanonal-pfarrer ganze 1000 Franen. In Folge davon verfiel die Kirche von Jahr zu Jahr und machte einen um so wehmütigeren Eindruck, je schöner sie in ihrer Anlage und in ihrem Aufbau da stand. Das empfand so recht der Pfarrer Anton Kleuter aus Senden, als er nach 16jähriger Thätigkeit in Geldern, am 16. Februar 1858 als Pfarrer nach Cranenburg kam. Seine ganze Sorge ging dahin, für die Wiederherstellung der Kirche zu sparen und zu sammeln. Und fürwahr hat der gottselige Herr gar viel für die Kirche gethan, ohne daß es gerade in die Augen sprang. Unter ihm wurden die Balkenlagen, die Dächer der Seitenschiffe, die Rippen, die Gallerie, das Stab- und Maßwerk in den Fenstern erneuert, die Kirche und der Kirchhof ausgeschachtet, die Orgel provisorisch versetzt, das West-, Nord- und Südportal von Außen und der Dachreiter erneuert.

Große Kosten verschlang die Wiederherstellung des schönen Westportals. Es war eben ganz und gar verfallen, das dreiachsförmige Fenster war vermauert, der Mittelpfeiler und die morschen Thüren entfernt und, um den Ruin zu verdecken, eine armselige Vorhalle vorgebaut, die als Taufkapelle diente. Hier bedurfte es also einer gänzlichen Erneuerung.

Der Dachreiter war dem Pfarrer Kleuter als einer der schönsten von dem Kunsthistoriker Bock aus Aachen gepriesen worden. Deshalb versuhr der Pfarrer bei der Erneuerung

desfelben mit um fo größerer Vorſicht. So gut es ging, wurden die Ueberbleibſel in der Kirchſcheune zuſammengeſtellt und alles noch irgendwie Brauchbare für das neue Thürmchen verwendet. Das alte war aus ſehr ſchwerem Blei hergeſtellt und urſprünglich vergoldet und bemalt geſeſen. Die Seite, die vom Wetter am wenigſten zu leiden gehabt, zeigte deutliche Spuren von Gold, rother und blauer Farbe.

Pfarrer Kleuter hatte bei ſeinem Tode am 9. März 1889 im Ganzen 85,000 Mark für die Reſtauration der Kirche verausgabt. Eine ſolche Summe ermöglichte er durch eine wahrhaft apoſtoliſche Lebensweiſe und gute Freunde, die ihm zu Hülfe kamen. 28 Jahre lang hatte er ſich mit der armeligen alten Dekanei an der Mühlenſtraße, die 1499 zum erſten Male abbrannte, begnügt, als er endlich dem Drängen nachgab, ſich die neue Pfarrwohnung 1886 bauen zu laſſen. Er bezog ſie 1887, bereute es aber mehr als ein Mal recht bitterlich in den Bau derſelben eingewilligt zu haben.

Auch die beiden nachfolgenden Pfarrer Hermann Weſſelmann aus Breden und Auguſtin Zugmann aus Keppeln nahmen ſich mit großer Wärme der Kirche an. Beide erwirkten ſich mit großer Wärme der Kirche an. Beide erwirkten von der Provinz eine Beiſteuer zuerſt von 15 000 vom Staate und ſodann von 10 000 Mark von der Provinz. Die an die erſtere geknüpfte Bedingung, daß ſie für den Ausbau des Thurmes reſerviert bleiben ſolle, wurde 1895 fallen geſaſſen.

Unter Weſſelmann wurden die Chorfenſter ausgebrochen und mit Stab- und Maßwerk verſehen, für den Hochaltar eine neue Menſa und Praedella durch van der Geld aus s'Dertogenboſch beſchafft, die Gewölbekappen im Chor ausgebeſſert, das Sakramentshäuschen von den noch anhaftenden Mauerüberreſten befreit und reſtauriert, der Schrein des Kreuzaltars dem v. der Geld zur Ausbeſſerung und neuen Bemalung anvertraut, die Orgel an ihre jetzige Stelle verſetzt und mit dem Verputz der Kirche begonnen. Unter ihm wurde auch das S. Johannis-Hospital an Stelle der früheren Wohnung des 1848 verſtorbenen Kirchenrendanten Johann Peters neu aufgebaut.

Unter dem ſeit Auguſt 1894 fungierenden Pfarrer Zugmann wurde das Nordportal reſtauriert (die Statuen der gute Hirt, S. Eliſabeth und S. Vincenz v. Paul von v. der Geld), 1897 das mittlere Chorfenſter von Derix aus Goch, 1899 die andern Chorfenſter aus derſelben Werkſtätte, 1902 das reſtaurierte Fenſter über dem Kreuzaltar eingefeßt, ein Chorgefühl nach einer Zeichnung von v. d. Geld, zum Theil vom Schreinermeiſter Janßen aus Cranenburg ausgeführt, in der Zwischenzeit zuerſt die ſüdliche Außenseite der Kirche, dann die nördliche ausgebeſſert und 1896 das Triptychon auf den Hochaltar verpflanzt. Das eine Mittelbild, die Kreuzigung darſtellend, iſt vom Dechanten Johann Dithmar, auch Diemers aus Cleve 1563 geſtiftet, der linke Seitenflügel mit der An-

betung der Hirten vom Kanonich Johann ingen Grondt (+ 1553 Dec. 20), der rechte mit der Auferstehung vom Kanon. Engelbert v. Steenhuis (+ 1562 Oct. 25). Das zweite Mittelbild mit dem Pfingstfest vom Kanon. Robert v. Wachtendonck (+ 1599), der eine Seitenflügel mit der Verkündigung vom Kanon. Heinrich Buns (+ 1578) gestiftet, der andere mit der Anbetung der h. 3 Könige enthält ein Bild von Cranenburg.

Augenblicklich wird die Kirche im Innern einfach aber würdig dekoriert durch Maler Kenfing aus Grefeld und die ursprüngliche Bemalung in den Gewölbekappen, die vor etwa 50 Jahren, weil sehr defekt überflücht war, wiederhergestellt. An der Westmauer im Südschiff finden sich Ueberreste von S. Petrus und Paulus und der Kreuzigung, und im Nordschiff S. Christophorus mit dem Ditychon:

Cristoferi sancti faciem quicumque tuetur,

Illo nempe die non morte male morietur,

wahrscheinlich vom Dechanten Dithmar, dem nachgerühmt wird, daß er unterm Campanile ad valvas ein Ditychon habe machen lassen. Möge der jetzige Pfarrer den Tag erleben, den der General Conservator Perlius aus Berlin bei Gelegenheit eines Besuches in Cranenburg ihm in Aussicht gestellt hat, daß er noch den Thurm der Kirche weit nach Holland hinein ausschauend sehen werde.

X.

Der Schwesternconvent S. Catharina.

Der Convent S. Catharina war ein Abzweig des Augustinerinnen Conventes auf dem Berge Sion in Cleve. Die Junfer (domicella) von Nyenhaven in Cranenburg, deren Geschlecht daselbst seit dem 14. Jahrhundert häufiger begegnet, hatte ihre in der Mühlenstraße zwischen Wolter Andels und Gerhard Hagedorn gelegene Behausung nebst Zubehör für Gründung eines Conventes in Cranenburg dem Berge Sion überwiesen, und letzterer durch seinen Reichvater Arnold van der Brügggen (de ponte) den Herzog Adolf von Cleve um die Erlaubniß, in Cranenburg eine Filiale zu gründen, gebeten. Der Herzog ertheilte die Erlaubniß am 7. April 1446 und befreite zugleich die Besetzung von allen Schatzungen und Diensten und gestattete auch den Bau einer Kapelle.¹⁾ Die kirchliche Genehmigung erfolgte am 14. April 1449 zunächst durch den Utrechter Weihbischof Johann von Cort (Cortagensis), dem damals die Ausübung der geistlichen Jurisdiction im Clever Land übertragen war,²⁾ und am 26. April und 9. Mai auch durch den Kardinallegaten Johannes S. Angeli von Maestricht und Coblenz aus und zwar nach den Anträgen und Bedingungen, die das Kapitel in Cranenburg gestellt hatte.³⁾ Danach durften die Schwestern in der noch nicht

1) Die Behausung rührte von Derick v. Nyenhaven her und war nach diesem in Besitz von Joh. Knappe. Urk. a. Berg. mit dem herzogl. Siegel.

2) Urk. a. Berg. mit Siegel, gez. Joa. de Guncto notar.

3) Weibe Urk. a. Berg. Von der ersten ist das Siegel abgefallen. (Alle im Pfarrarchiv zu Cranenburg.)

konsekrierten Kapelle einen Tragaltar haben und durch ihren eigenen Geistlichen oder einen andern Messe lesen lassen. Kapitel gestattete ihnen auch einen Kirchhof und Exequien und Glockengeläute. Die Opfer jedoch, die während der Messe am Altare dargebracht wurden, mußten sie ganz an die Mutterkirche in Cranenburg abführen und an den vier Hauptfesten ihre eigenen Opfer durch zwei Schwestern in der Pfarrkirche darbringen. So blieb es bis zum 27. November 1472, wo das Kapitel mit Arnold v. der Brügggen als Beichtvater des Klosters in Cleve und dem Convente S. Catharina zur Verhütung von Streitigkeiten über Pfarrechte und den kanonischen Antheil an Exsequien, Opfern, Testamenten und Legaten sich dahin einigte, daß der Convent jährlich in der Ostersoctav einen Rheinischen Gulden zahlen sollte.⁴⁾

Die Schwestern unterstanden anfangs der Visitation des Augustiner-Conventes in Gaesdonck, das ihnen auch die Beichtväter zuschickte, bis ein Zweig des Gaesdoncker Klosters sich in Gnadenthal bei Cleve niederließ.⁵⁾ Von da wurde der Prior von Gaesdonck Subcommissarius. Als später die Chorherren von Gnadenthal in ihr altes Kloster nach Uedem zurückkehrten, traten die Gaesdoncker wieder in die alte Beziehung zu dem Convent in Cranenburg. Diese Beziehung zu Gaesdonck erklärt es, daß die Schwestern sich in die Bruderschaft N. L. Frau zu den sieben Schmerzen in Gaesdonck einschreiben ließen.

1463 setzte Herzog Johann von Cleve durch seine Verordnung vom 23. Januar 1463 die Zahl der Schwestern für Cleve auf 65, für Cranenburg auf 20 fest, wovon zwei Drittel Landesfinder sein mußten. 1720 befanden sich 19 Schwestern in S. Catharina. Wie in Cleve, so befaßten sich auch die Nonnen in Cranenburg mit Nähen, Spinnen und Weben. Sie befaßten auch eine eigene Brauerei und brauten mindestens später auch für Private. Der Magistrat wollte den Schwestern dieses Handwerk legen, die Regierung beschützte sie jedoch darin.

Trotz der zugesicherten Freiheit von Schatzungen wurden sie zu der 1612 auf dem Landtag zu Duisburg bewilligten Steuer von 100 000 Thl. mit 78 Thl. 51 Stüber (Cleve mit 26 Thl. 6 St.) herangezogen und unterlagen von da ab allen Contributionen. In Folge davon wurde der Convent mit Schulden überhäuft.

Zur Zeit des Einmarsches der Franzosen besaß das Kloster außer dem Klostergebäude und der Kapelle einen Garten von 130 holl. Ruthen, 9 holl. Morgen Acker und 7 M. 275 R. Weideland und zählte außer dem Rektor Johann Franz Burgers 17 Schwestern Clara Termentelen, Nepomuck Bodenkhunfen, Cecilia Hoelers, Augustina v. der Willigen, Josepha Verhoffstadt, Maria Cath. Janffen, Dorothea Bostamp, Lamberta v. de Ahe, Elisabeth Moll, Francisca Versteegen, Maria Theresia v. der Willigen,

4) Urk. a. Berg. Siegel ab.

5) Berg. Haus Gnadenthal.

Arnolda Ebben, Cornelia de Riet, Maria Preuse, Grada v. der Geyn und 2 Köstjunnern.

In die Bruderschaft zu Gaesdonck hatten sich am 15. August 1662 unter der mater Elisabeth van den Broeck 12 und 1698 unter mater Anna Catharina Tondii (auch de Tondi), suppriorissa Cath. Damen und Schaffnerin Barbara Damen im Ganzen 11 Nonen einschreiben lassen.

Auf dem Rathhause in Cranenburg wird ein „Auszug aus dem Memorien-Buch des Conventes S. Catharina der seit 1701 verstorbenen Schwestern“ aufbewahrt. Darin sind 3 Rectoren: Hermann Pellée + 1710 Sept. 25, Johannes de Haes + 1753 Dec. 8 und Gerhard De Walde + 1759 Dec. 29 und 58 Nonnen namhaft gemacht. Von früheren Rectoren findet sich Henrich v. Rekelynchusen 1526 und Philipp v. Niederlahnstein 1543.

Das lange zweistöckige Klostergebäude ist zu Schulen eingerichtet und die Kapelle, ein einschiffiger Backsteinbau mit flacher Decke und kleinen rundbogigen Fenstern und kleinem vierseitigen Dachreiter dient als Scheune.

Das Conventsiegel wird im Pfarrhause aufbewahrt. Aufgehoben wurde der Convent am 9. Juni 1802.

XI.

Die evangelische Gemeinde in Cranenburg.

Nach dem Bericht des Arnold Adrian von Bylant, seit 1646 Jurisdictionherr über Düffelward, Keeken und Bimmen, an den Clevischen Statthalter Johann Moriz von Nassau vom ⁴ April 1650 hielten „die reformirten Religions-Verwandten“ in Cranenburg am 1. Januar 1648 ihren ersten öffentlichen Gottesdienst, obwohl ihrer nur zehn bis zwölf waren. Zur Stunde sei ihre Zahl auf 48 bis fünfzig herangewachsen und nähme noch täglich zu. Für den Unterhalt eines Predigers seien nur sehr geringe Mittel vorhanden. Das Werk bedürfe zur Fortsetzung und zum Wachsthum eines Zuschubes. Gleichzeitig legte von Bylant dem Berichte bei eine Denuntiation des Richteramts-Verwalters Johann Krumpholz wider den Pfarrer Matthaeus Pampus (zugleich Pfarrer in Wyler, seit 1652 in Weeze). Dieser habe einen Reformirten, der nach Oftern in Cranenburg sich niederlassen wollte, gescholten und gesagt, solchen Leuten müsse man die Thore vor der Nase zu machen. Herr Spaen (gemeint ist Bernard Spaen zu Kreuzfurth, Vorsteher der evang. Gemeinde), dem der Mann dieses geklagt habe, würde dem Richter wohl schon Mittheilung gemacht haben. Auch habe der Pfarrer am Sonntag den 10. April in der Predigt Reformirte und Lutheraner zur Hölle verdammt und über ihren Psalmengesang gespöttelt. Wolle der Richter etwas dagegen thun, so möchte er sich stellen, als ob die Gemeinde und nicht er dieses gestiftet hätte. Am 5. April 1650 theilte von Bylant mit, „er nebst Herrn von Spaen habe es, Gott sei Lob, so weit gebracht, daß unter 40 Personen nicht ohne sonderbare Mühe

eine Gemeinde zuwegegebracht, auch einen Prediger dazu verordnet und angestellt, daß wir uns also des Gottesdienstes nunmehr zu erfreuen haben und auch nochmals Sr. Excellenz (Fürst Johann Moritz) ich für meine Wenigkeit für dazu gereichte Steuer Dank sage.“¹⁾ Die Gemeinde bezog, wohl durch Vermittlung des Statthalters, aus der Schlätereier jährlich 50 Reichsthaler.

Der erste berufene und angestellte Prediger war Petrus Keppel, designirt am 19. Februar 1651 und bestätigt am 14. Mai. Das Taufbuch setzt mit 1650 ein, wo am 10. Januar ein Kind von Cornelius v. Hoesdem getauft wurde, aber auch nur eins. Keppel erhielt 1655 einen Ruf nach Friesland.

Sein Nachfolger Johann Kruthoff, wurde im October berufen und im Februar 1656 in Cleve bestätigt. Die Vikarie S. Jacobi et S. Catharinae wurde ihm von Werner v. Palernit, Herrn von Stehlohm u. Collator, übergeben. Kruthoff besaß die Vikarie noch 1666. Er ging 1675 nach Lobith. Am 25. August 1657 wurde ein Kind von ihm zur Taufe gebracht.

Der dritte Prediger war Henricus Vorts, am 26. März 1675 berufen und am 30. Juni bestätigt. Er wurde am 10. Mai 1682 durch den Prediger Joh. Kruthoff zu Lobith mit Jacomina Valks copulirt und ließ am 25. September desselben Jahres in Cranenburg ein Kind taufen.

Ihm folgte Johannes Schröder,²⁾ berufen am 24. August 1694 und am 5. December bestätigt. Er heirathete 1707 Ida Rebecca Coetman in Zeddum und starb als emeritus am 6. März 1752 in einem Alter von 87½ Jahren. Sein Sohn Dr. Johann Schröder starb am 18. Januar 1795 im Alter von 86 Jahr.

Fünfter Prediger war Philipp Christoph Wissenbach aus Diez in Nassau. Er heirathete am 7. Februar 1769 Margaretha Helena Creutz, Tochter des Sekretärs Creutz in Appel bei Rees, und wurde dort durch den Prediger Manger copulirt.

1778 Juli 26 war die Predigerstelle vakant. Von 1779 bis 1797 wurden zwei Kinder in Gemep, sieben entweder in Cleve oder in Cranenburg durch lutherische Prediger aus Cleve getauft, und doch nahm Wissenbach 1794 eine Copulation vor.

Nach v. Necklinghausen³⁾ ist auf Wissenbach beruht 1778 Carl Ludwig Trauß aus Nassau, auf diesen 1790 Joh. Heinr. von Ufchen aus Bremen nur für ein halbes Jahr und 1791 Gerhard Jacob Trappen aus Moers gefolgt. Weiterhin verzeichnet v. Necklinghausen 1800 Friedrich Küpper v. Bodelschwing, 1804 A. v. Essen aus Moers, 1814 Carl Neumann aus Langenberg und 1817 Carl Dsthoß aus Ruhrort.

Nach demselben Autor haben sich die in Cranenburg

1) Scholten, Cleve 491.

2) Vergl. Kraft, Theol. Arbeiten VIII, 145.

3) Reformationsgesch. III, 258.

wohnenden Lutheraner, die bis dahin sich nach Cleve hielten, mit der reformirten Gemeinde vereinigt. Sie zählte damals 190 Seelen.

Die Gemeinde rekrutirte sich nicht bloß aus Cranenburg, sondern auch aus der weitem Umgebung, so aus der Patrimonial-Papiermühle in Nütterden, aus Kreuzfurth, Graffwegen, Gennep, aus den Häusern Zehlem und Gernenseel.

Getauft wurden	kopulirt:
1650 1 Kind	—
1651 2 Kinder	—
1652 2 "	2 Paar
1653 —	3 Paar
1654 5 Kinder	2 "
1655 2 "	2 "
1656 4 "	6 "
1657 2 "	1 "
1658 —	3 "
1659 2 Kinder	1 "
1660 2 "	2 "
1661 bis	6 "
1676 1 oder feins	meist nur 1.

Die höchste Zahl der in einem Jahr getauften beträgt 8, der kopulirten 9, meist 1 bis 3. Unter den Kopulationen kommen mehrere Paare mit Dimissorialen nach Cranenburg. *) Wie heben aus denselben die geschichtlich interessantesten heraus:

1653 Juli 13 im Sale der Freien von Spaen zu Kreuzfurth Elbert Rhyns von Holthausen und Cath. v. Spaen. — 1654 Febr. 24. Freiherr Alexander v. Spaen und Hendrina v. Arnhem. — 1656 Apr. 2. Licentmeister Gualterus Jhew zu Gennep und Cath. Winsen. — 1657 im August Oberwaldsförster des Niederwalds Heinr. Zoosten und Janneken Pieters. — 1663 Mai 10. Prediger Caesar in Brienen und Christine Overheidt. — 1670 Juni 25. Kurfürstl. Brandenb. Amtskammer-Präsident Freiherr von Creutzberghen und Frln. von Lewen. — 1682 Apr. 11. Paul Kuchenbecker und Jofina de Wilde. — 1686 Oct. 20. Oberkommissar Paul Friedeborn und Wittve Barbara v. der Linden. — 1708 Juli 19. Johann Schöpplenberg und Anna Maria Rappard, in Cleve und Orsoy proklamirt. — 1754 August 25. Heinr. Gabriel Schöpplenberg, Königl. Preuß. Post-Commissarius, und Junfer Gesina Amalia Cath. Pavenstadt, Tochter von weiland Richter Pavenstadt alhier in ihrer Behausung nach dreimaliger Proklamation so hier als in Cleve. Begraben wurde in der Kirche am 30. Dec. 1782 Baron G. H. T. von Geispitzheim, Leutnant bei der Garde zu Pferd in holländischen Diensten, der am 26. Abends 8¼ Uhr innerhalb der Stadt beim Clevertore erschossen war. An Einkünften für die Reparaturen an Kirche und Pfarwohnung besaß die Gemeinde am

*) Tauf- u. Kopulationsregister im Rathhaus zu Cr. und in der Landgerichtsbibl. zu Cleve.

31. Januar 1737 und am 8. April 1744 je 100 Rthl. und am 12. Mai 1761 sechzig Rthl. Aus Staatsmitteln bezog die Gemeinde am 1. Januar 1861 jährlich 133 Thl. 7 Sg. 6 Pf. und erhielt Unterstützung aus dem Collectenfonds der Rhein. Prov. Synode.⁵⁾ Die Kirche, anfangs ein Privathaus, wurde 1721 vollendet. Sie ist ein einschiffiger Backsteinbau mit Satteldach und Rundbogenfenstern.

XII.

Clevisch Lehen im Amt Cranenburg: Kreuzfurt und Clarenbeek.

Kreuzfurt (Cruisforth) war ein unsterbliches Mannlehen, das mit 10 alten Schild verhergeweidet wurde. Es gehörte zu dem Gute eine Korn-Wassermühle mit vier Häusern.

Im Jahre 1438 kaufte Gerhard Spaen, Drost in Cranenburg, Cruisfort vom Herzoge von Cleve und wurde damit 1446 belehnt. Er war mit Sophia von Brienem vermählt und starb vor 1484.

Unter seinem Sohne Wilhelm, der Hermanna von Buren heirathete, wurde Cruisfort in den damaligen Kriegen eingesehert.

Johann Spaen, Sohn von Wilhelm, der die Christina an gen Ende, Erbin von Holtzhusen in Keppeln, zur Frau bekam, baute Cruisfort wieder auf. Er tödtete jedoch den Lebe von Bliterswicz und wurde von dessen Anverwandten verfolgt, bis der Herzog von Cleve die Sache beilegte. Inzwischen war jedoch sein Vermögen zerrüttet. Johann hatte zwei Schwestern Arnolda und Ludgard in Neukloster, die 1408 als Scholaren sich dort vorfinden. Arnolda starb im Kloster 1458. Dem Clevischen Kapitel war Johann 1506 die Rente von 30 alten Bleems u. einem Kapaum aus „Cruisfort“ seit 16 Jahren schuldig. Verklagt am Schöffengericht zu Cranenburg versprach er, nachdem das Kapitel ihm die rückständigen Zinsen erlassen hatte, fortan prompte Bezahlung, hielt jedoch nicht Wort. 1520 Februar 29 wurde der Streit am Hofgericht dahin entschieden, daß Johann Spaen statt der Rente aus Cruisfort elf alte Boddreyer Häuserzins aus Cleve zahlen sollte.

Auf Johann folgte Gert Spaen, der Lucia v. Hamel v. Cldeven zur Frau nahm und vor 1545 starb. 1542 übertrug er einen Hof in Traffelt (Traffent), womit er belehnt war, an Arnold von Wachtendonck. Eine Schwester von ihm Sophia war Nonne in Sonsbeek. Ihm folgte in Cruisfort sein Sohn Johann, mit Gerberich v. Heckern 1565 vermählt, ohne leibliche Erben zu hinterlassen. Deshalb wurde sein Bruder Bernard, holländischer Hauptmann, 1570 mit Cruisfort belehnt. Er hatte Catharina Node v. Heckern zur Frau und starb 1598 an der Pest. Beider

⁵⁾ Von Müllmann, Statistik II S. 829.

Sohn Wolter, clevischer Hauptmann und holländischer Gouverneur zu Gemep, mit Agnes v. Schimmelpennin getraut, starb 1625 in Gemep und wurde hier begraben. 1609 findet er sich wegen Cruisfort auf dem Ritterzettel. Beider erstgebornen Sohn Bernard, Drost in Lobith, starb unvermählt 1677 in Cranenburg und wurde dort auch begraben. Er ging zu den Reformirten über und wurde Vorsteher der reform. Gemeinde in Cranenburg.

Jacob Spaen, Bruder von Bernard, 1615 geboren, Brandenburgischer Geheimrath, zugleich Herr von Ringenberg etc., wurde in den Freiherrnstand erhoben und starb am 29. October 1665 in Ringenberg. Seitdem führten die von Spaen anstatt der drei rechtschrägen rothen Balken in Silber einen geviertheilten Schild und im ersten und vierten Feld das Wappen der Spaen, im zweiten und dritten das der von Ringenberg, nämlich die 10 Ringe. Auf Cruisfort folgte Friedrich Wilhelm von Spaen, Sohn des Alexander, Herrn zu Ringenberg, Mopland, Till etc., eines Bruders von Bernard und Jacob. Friedrich Wilhelm heirathete Johanna Elis. Meide v. der Recke zu Horst bei Calcar, das durch Heirath einer v. Wiff an die v. der Recke gekommen war, gab seine Brandenburgischen Aemter auf, trat in holl. Dienste und starb am 19. Februar 1735.¹⁾ Kreuzfurth gelangte in Privatbesitz.

Das ehemalige Schloß Clarenbeek in Nieder-Nütterden lag in geringer südwestl. Entfernung vom jetzigen Hof Clarenbeek, dem ursprünglich zum Schloß gehörigen Guts-hof, unmittelbar vor dem noch jetzt vorhandenen Mühlenteich. Das herrschaftliche Gebäude bestand aus 4 Flügeln mit Gräben umgeben, die von der Beek, die auch die südlich gelegene Papiermühle trieb, gespeist wurden. Zu dem Schloß gehört die ehemalige S. Georgs u. S. Barbara Kapelle, die um 1300 von dem Dechanten Johann v. Clarenbeek, einem Bruder von Martin, dem Erbauer der Essener Kirche, von Zufflich aus gestiftet wurde. Collatoren derselben waren die Lehnsträger von Clarenbeek. Sie war noch 1647 in kath. Händen, wiewgleich man bestrebt war, ihr Einkünfte zu entziehen. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts war Ritter Dietrich v. Benthem mit dem Hause belehnt. 1438 erhielt es Johann v. Cleve-Mark, genannt Blanckenstein, natürlicher Sohn von Herzog Adolf, der die Margaretha v. Appeldorn heirathete. Von deren Töchtern wurde Margaretha an Dietrich Schmülling und Maria an Mart v. Eyl (+ 1532) verheirathet. Das letzte Ehepaar hinterließ keine Erben. Eine Tochter v. Schmülling heirathete Heinrich v. Selbach und deren Tochter den Johann von Lützerath. Beider Sohn Johann Reiner v. Lützerath heirathete Maria Adolf v. der Reck.²⁾ Von den v. Lützerath kam Clarenbeek an Brabeek zum Vogelsang und zuletzt an Kriegsrath v. Rappard.

1) Nach Fahne, Rhein. Geschl. und Turck, Privilegia nobilium, msc. im Archiv auf Haus Wissen.

2) Vergl. Turck, Privilegiat 67 2. Scholten, Cleve, 40, 124 u. 257, 358.

499
140

Sohn Wol
Gouverneur
getraut, star
1609 findet
Beider erstg
unvermählt
graben. Er
Vorsteher de
Jacob E
brandenburg
berg etc., n
am 29. Oct
die von S
Balken in E
und vierten
dritten das
Auf Gruisse
des Alexand
eines Brude
heirathete J
Calcar, das
Recke gekom
auf, trat in
Grenzfurth
Das ehen
lag in geri
Clarenbeck,
hof, umm tie
reich. Das
mit Gräben
lich gelegene
Schloß geh
Kapelle, die
beck, einem
Kirche, von
selben ware
noch 1647 i
ihr Einkünf
Jahrhundert
Hause beleh
genannt Blo
der die Mar
Töchtern wu
Maria an I
Ghepaar hin
heirathete H
von Lüherat
heirathete W
rath kam Cl
leht an Kric

1) Nach Fa
msc. in Archi
2) Vergl. Z



